

# DEUTSCHER BUNDES RAT

## Sitzungsbericht

Nr. 63

Ausgegeben in Bonn am 19. Juli 1951

1951

### 63. Sitzung

des Deutschen Bundesrates

in Bonn am 13. Juli 1951, um 10.00 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Arnold  
Schriftführer: Minister Dr. Andersen

Anwesend:

Baden:

Dr. Fecht, Justizminister  
Dr. Eckert, Finanzminister

Bayern:

Zietsch, Staatsminister der Finanzen  
Dr. Ringelmann, Staatssekretär  
Dr. Oberländer, Staatssekretär  
Dr. Koch, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator  
Dr. Haas, Senator

Bremen:

van Heukelum, Senator

Hamburg:

Danner, Senator

Hessen:

Zinn, Ministerpräsident

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident  
Kubel, Minister der Finanzen  
Albertz, Minister für Soziales  
von Kessel, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nordrhein-Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident  
Dr. Weitz, Minister der Finanzen  
Dr. Spiecker, Minister o. P.  
Ernst, Minister für Arbeit  
Lübke, Ernährungsminister

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident  
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister  
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Dr. Andersen, Minister f. Wirtschaft u. Verkehr

Württemberg-Baden:

Ulrich, Innenminister  
Stetter, Arbeitsminister

Württemberg-Hohenzollern:

Renner, Innenminister

Zur Tagesordnung . . . . . 498 C, 499 A

Zinn (Hessen) . . . . . 499 A

Beschlußfassung: Die Punkte 2, 3, 4, 5, 6, 8, 14, 15, 16 und 17 werden von der Tagesordnung abgesetzt. Hinzu kommen zwei neue Punkte unter Nr. 18 und 19 . . . . . 498 D, 499 A

Mitteilungen . . . . . 499 D

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gewerbesteuerrechts** (BR-Drucks. Nr. 581/51) . . . . . 499 B

Bundestagsabgeordneter Hoogen, Berichterstatter . . . . . 499 C

Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 500 C

Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . . 500 D

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 500 D, 501 C

Kubel (Niedersachsen) . . . . . 501 A

Renner (Württemberg-Hohenzollern) . . . . . 501 A, 501 B

Zietsch (Bayern) . . . . . 501 B

Beschlußfassung: Der Gesetzentwurf wird mit den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses abgelehnt . . . . . 501 A/C

Entwurf einer **Verordnung M Nr. . . . /51 über Preise für Margarine, Kunstspeisefette sowie feste Speisefette** (BR-Drucks. Nr. 548/51) . . . . . 501 C

Dr. Niklas, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . . 501 D

Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium . . . . . 502 B, 503 B

Lübke (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 502 D, 503 C

Renner (Württemberg-Hohenzollern) . . . . . 503 B

von Kessel (Niedersachsen) . . . . . 503 C

Beschlußfassung: Vertagung . . . . . 503 C/D

- (A) Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Unfällen im Straßenverkehr (BR-Drucks. Nr. 495/51) . . . . . 503 D**
- Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . . 503 D
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . . 504 A
- Dr. Ringelmann (Bayern) 504 C, 508 A, 508 B
- Dr. Schiller, Ministerialdirektor im Bundesverkehrsministerium . . . . . 505 D
- Dr. Roemer, Ministerialdirektor im Bundesjustizministerium . . . . . 506 D
- Renner (Württemberg-Hohenzollern) . 507 C, 508 D, 509 A
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . 508 A
- Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen . . . . . 507 D, 509 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West) (BR-Drucks. Nr. 580/51) 509 C**
- Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter . . . . . 509 C
- Beschlußfassung: Zustimmung . . . . . 509 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Artikels 108 Abs. 2 des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 583/51) . . . . . 510 A**
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 510 A, 511 D
- Dr. Ringelmann (Bayern) 510 B, 512 A, 512 B
- Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) 511 A, 511 D, 512 B
- Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium . . . . . 511 A
- (B) Beschlußfassung: Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt und beschließt, die Zustimmung nicht zu erteilen . . . . . 511 D, 512 B**
- Entwurf eines Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz) (BR-Drucks. Nr. 517/51) . . . . . 512 B**
- Renner (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter . . . . . 512 C
- Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) . . . 513 A
- Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium . . . . . 513 B
- Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen . . . . . 513 C/D
- Entwurf einer Verordnung über die Übernahme von Bürgschaften des Bundes zur Förderung des Wohnungsbaues (Bürgschaftsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 475/51) . . . . 514 A**
- Albertz (Niedersachsen), Berichterstatter 514 A
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . 514 B
- Dr. Fischer, Ministerialdirigent im Bundeswohnungsbauministerium . . . . 514 B
- Beschlußfassung: Zustimmung . . . . . 514 C
- Benennung eines Mitgliedes für den Bundesschuldenausschuß (BR-Drucks. Nr. 540/51) 514 C**
- Kubel (Niedersachsen), Berichterstatter 514 D
- Beschlußfassung: Benennung des Ministerialdirigenten Thiel (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 514 D

- Entwurf eines Gesetzes über das Protokoll von Torquay vom 21. April 1951 und den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vom 30. Oktober 1947 (BR-Drucks. Nr. 582/51) . . . . . 514 D**
- Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . . 514 D
- Beschlußfassung: Zustimmung . . . . . 514 D
- Nächste Sitzung . . . . . 514 D

Die Sitzung wird um 10.11 Uhr durch den Vizepräsidenten, Ministerpräsident Arnold, eröffnet.

Vizepräsident **ARNOLD**: Meine Herren! Ich eröffne die 63. Sitzung des Deutschen Bundesrats, heiße die Mitglieder des Bundesrats, die Herren Bundesminister und Vertreter der Bundesregierung sowie die Damen und Herren der Presse herzlich willkommen.

Die Tagesordnung liegt Ihnen im Umdruck vor. Das Präsidium empfiehlt Ihnen, weil zwischenzeitlich die Arbeiten der Ausschüsse nicht zu einem Abschluß geführt werden konnten, von der Tagesordnung abzusetzen die Punkte 2, 3, 4, 5, 8, 14, 15, 16 und 17:

Entwurf eines Gesetzes über internationale Vereinbarungen auf dem Gebiete des Zollwesens (BR-Drucks. Nr. 551/51),

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung vom 22. 5. 1935 (RGBl. I S. 683) (BR-Drucks. Nr. 539/51),

Entwurf einer Verordnung über Verwendungsbeschränkungen für Knochen (Verordnung Chemie III/51) (BR-Drucks. Nr. 549/51),

Entwurf einer Verordnung über die Aufarbeitung von Steinkohlenrohteer (Verordnung Chemie IV/51) (BR-Drucks. Nr. 550/51),

Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (BR-Drucks. Nr. 543/51).

Ernennung des Amtsgerichtsrats Wolfgang Fränkel in Rendsburg zum Bundesanwalt (BR-Drucks. Nr. 533/51),

Entwurf einer Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumssachen (BR-Drucks. Nr. 545/51),

Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts,

Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbahn (Bundesbahngesetz) (BR-Drucks. Nr. 558/51)

Zu Punkt 6:

Entwurf einer Verordnung PR Nr. 50/51 — Kohle II/51 — zur Änderung von Preisen für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr, Aachen und Niedersachsen sowie zu Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an festen Brennstoffen (BR-Drucks. Nr. 561/51)

möchte ich folgendes bekanntgeben. Es ist an mich die Anregung herangebracht worden, Punkt 6 zu behandeln, weil der Wirtschaftsausschuß der Auffassung ist, daß dieser Punkt behandelt werden

(A) könnte. Wenn aber formell Widerspruch erhoben wird, müßte ich allerdings einem solchen Widerspruch Rechnung tragen.

**ZINN (Hessen):** Die Beratungsunterlagen haben nicht so rechtzeitig vorgelegen, daß das hessische Kabinett sich mit dieser Angelegenheit hätte beschäftigen können. Ich widerspreche der Behandlung.

Vizepräsident **ARNOLD:** Dann muß auch Punkt 6 abgesetzt werden.

Was den Punkt 17 angeht, so wäre der Bundesrat sehr wahrscheinlich bereit gewesen, diesen Gesetzentwurf heute zu behandeln. Da der Bundestag sich aber gestern beurlaubt hat, glaubten wir, auch diesen Punkt absetzen zu sollen, um den Kabinetten die Möglichkeit zu geben, zu den Ergebnissen, zu denen der Ausschuß für Verkehr des Bundesrats gekommen ist, nochmals Stellung zu nehmen.

Dann wird die Tagesordnung ergänzt durch einen Punkt 18:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West) (BR-Drucks. Nr. 580/51).

Berichterstatter hierzu ist Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann. Schließlich soll noch als Punkt 19 auf die Tagesordnung gesetzt werden:

Entwurf eines Gesetzes über das Protokoll von Torquay vom 21. April 1951 und den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vom 30. Oktober 1947 (BR-Drucks. Nr. 582/51).

(B) Darf ich nun fragen, ob nunmehr die Tagesordnung in dieser Form Ihre Zustimmung findet? — Das ist der Fall. Dann erkläre ich die Tagesordnung für angenommen.

Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, möchte ich den Herren Mitgliedern des Bundesrats bekanntgeben, daß am heutigen Tag Herr Senator Dr. Haas (Berlin) seinen Geburtstag feiert. Ich spreche ihm namens der Mitglieder des Bundesrats hierzu die herzlichsten Glückwünsche aus.

(Bravo!)

Dann darf ich den Herren Mitgliedern des Bundesrats ein Schreiben des Freistaats Bayern bekanntgeben:

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 1951 an Stelle des aus dem Kabinett ausgeschiedenen Staatsministers Dr. Rudolf Zorn Staatsminister Friedrich Zietzsch als Mitglied des Bundesrates und als Vertreter Bayerns im Finanzausschuß des Bundesrates bestellt. Ich beehre mich, die Bestellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates hiermit zur Kenntnis zu bringen.

Nun wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie damit einverstanden wären, daß wir zunächst den Punkt 11 vorwegnehmen, weil der Berichterstatter, Herr Bundestagsabgeordneter Hoogen, nachher noch eine andere Verpflichtung hat.

Ich rufe also auf Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts** (BR-Drucks. Nr. 581/51).

**Bundestagsabgeordneter Hoogen, Berichterstatter:** Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hatte gegen das Gesetz über die Änderung der Gewerbesteuer vom 15. 6. 51 den Vermittlungsausschuß mit folgendem Verlangen angerufen. Zunächst hat er beantragt, in Artikel I § 1 Ziff. 2 die Worte „und die einzelne Vereinigung Körperschaftsteuerfrei ist“ zu streichen. Diese Worte waren in die Vorschrift des § 3 Ziff. 8 des Gewerbesteuergesetzes eingefügt worden. § 3 handelt bekanntlich von den Befreiungen bei der Gewerbesteuer. Der Bundestag hatte bei der Einfügung dieser Worte offenbar die Absicht, die Befreiungsvorschriften des Gewerbesteuerrechts und des Körperschaftssteuergesetzes bzw. der Durchführungsverordnung zum Körperschaftssteuergesetz (§ 33) in Übereinstimmung zu bringen. Nach der Meinung des Vermittlungsausschusses ist dieses Bestreben nicht richtig, weil die beiden Befreiungsvorschriften von verschiedenen Personen-Vereinigungen handeln. § 3 des Gewerbesteuergesetzes spricht in Ziff. 8 von Vereinigungen schlechthin, also von juristischen Personen des Privatrechts, aber offensichtlich auch von nichtjuristischen Personen. § 33 der Durchführungsverordnung zum Körperschaftssteuergesetz spricht nur von Genossenschaften. Infolgedessen kam der Vermittlungsausschuß zu dem Ergebnis, daß das Streichungsverlangen des Bundesrats berechtigt sei. Demgemäß schlägt Ihnen der Vermittlungsausschuß auf Bundestagsdrucks. Nr. 2501 vor, die beanstandeten Worte wieder zu streichen.

Das zweite Verlangen des Bundesrats betraf § 6 Abs. 2. § 6 Abs. 2 handelt von der Lohnsummensteuer. Wie im Vermittlungsausschuß von seiten der Mitglieder des Bundestages berichtet wurde, wird die Lohnsummensteuer nur in wenigen deutschen Ländern erhoben. Nach dem Regierungsentwurf sollten die Länderregierungen das Recht haben, Richtlinien für die Erhebung der Lohnsummensteuer zu erlassen. Der Bundestag hatte diese Vorschrift dahin abgeändert, daß die Richtlinien, die bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Zustimmung zur Erhebung der Lohnsummensteuer zu erteilen ist, von der Bundesregierung durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats erlassen werden. Hiergegen wandte sich der Bundesrat. Der Vermittlungsausschuß schlägt Ihnen vor, es bei der vom Bundestag beschlossenen Fassung zu belassen. Der Bundesrat hatte seine Einwendungen gegen die Fassung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes damit begründet, daß diese gesetzliche Bestimmung einen Eingriff in die Kommunalaufsicht bedeutet. Für diese Meinung spricht die Fassung des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes. In dieser Vorschrift ist davon die Rede, daß die Lohnsummensteuer nur mit Zustimmung der Obersten Gemeindeaufsichtsbehörde erhoben werden darf. Ausgehend von der Erwägung, daß es sich um ein Gesetz vom 1. 12. 36 handelt und zu diesem Zeitpunkt die Oberste Gemeindeaufsichtsbehörde tatsächlich der damalige Reichsminister war, aber durch die Entwicklung der Verhältnisse inzwischen ganz zweifelsfrei die Oberste Gemeindeaufsichtsbehörde Landesbehörde geworden ist, könnte man der Meinung sein, daß tatsächlich diese Richtlinien, wie das auch die Vorlage der Bundesregierung vorsah, von der Landesregierung erlassen werden. Trotzdem ist der Vermittlungsausschuß bei dem Beschluß des Bundestags geblieben, und zwar aus folgenden Erwägungen. Der Vermittlungsausschuß war in seiner Mehr-

heit nicht der Meinung, daß es sich um einen Eingriff in die Kommunalaufsicht handele, wenn die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats durch eine Rechtsverordnung Richtlinien erlasse; denn der Erlaß von Richtlinien bedeute noch keinen Eingriff in die kommunale Aufsicht; erst die Handhabung dieser Richtlinien sei die kommunale Aufsicht. Auch der Hinweis des Bundesrates, daß ein Verstoß gegen das Grundgesetz vorliege, fand bei der Mehrheit des Vermittlungsausschusses keine Zustimmung. Tatsächlich spricht Art. 105 Abs. 2 GG davon, daß der Bund die konkurrierende Gesetzgebung über die Realsteuern mit Ausnahme der Festsetzung der Hebesätze hat. Das würde also zur Folge haben, daß in diese Richtlinien Vorschriften über die Hebesätze nicht aufgenommen werden könnten; denn man kann ja nicht davon ausgehen, daß der Bund Richtlinien erlassen darf auf einem Gebiete, auf dem er nicht die konkurrierende Gesetzgebungsgewalt hat. Aber alle anderen Fragen können nach Meinung des Vermittlungsausschusses im Interesse der Einheitlichkeit durch diese Richtlinien geregelt werden.

Das nächste Verlangen des Bundesrats bezieht sich wiederum auf die Lohnsummensteuer, und zwar auf eine Frage, die mit den Weihnachts- bzw. Neujahrsgratifikationen zusammenhängt. Der Bundestag hatte der Vorlage der Bundesregierung entsprechend in die Berechnungsgrundlage für die Lohnsummensteuer, somit in die Lohnsumme auch die sogenannten Mehrarbeitszuschläge (Sonntagsarbeit, Nacharbeit, Überstunden) einbezogen, nicht jedoch die Weihnachtsgratifikationen bzw. Neujahrszuwendungen. Der Bundesrat hat verlangt, daß die Fassung, wie er sie beim ersten Durchlauf des Gesetzes gefordert hatte, gewählt werde, d. h. daß sämtliche Mehrarbeitszuschläge einschließlich der Weihnachts- und Neujahrsgratifikationen in die Lohnsumme einbezogen werden sollten, weil, wie der Bundesrat sagt, ein Grund nicht ersichtlich sei, diese Gratifikationen nicht in die Mehrarbeitszuschläge aufzunehmen. Der Vermittlungsausschuß war mit der Mehrheit der Meinung, daß doch ein Grund ersichtlich sei, und zwar der folgende. Weihnachtszuwendungen sind in der Regel aller Fälle unentgeltliche Zuwendungen, d. h. Geschenke. Ob Geschenke im Sinne des bürgerlichen Rechts oder nicht, spielt dabei keine Rolle. Wenn derjenige, der die Zuwendungen machen soll, damit rechnen muß, daß diese Zuwendungen nur auch noch in die Berechnungsgrundlage für die Gewerbesteuer, in diesem Fall also in die Lohnsumme, die als Berechnungsgrundlage für die Gewerbesteuer dient, einbezogen werden, wird möglicherweise seine Neigung, derartige Zuwendungen geschenkweise zu gewähren sehr verringert werden; denn er müßte ja im Gegensatz zum Arbeitnehmer nunmehr von dieser Lohnsumme als in die Lohnsumme einbezogen indirekt noch Steuern zahlen. Aus dem Protokoll des Finanzausschusses des Bundestags und aus den Sitzungsprotokollen des Bundestags geht nicht hervor, ob diese Erwägung ausdrücklich angestellt wurde, ich kann mir aber sehr gut vorstellen, daß sie bei den gesetzgeberischen Arbeiten eine ausschlaggebende Rolle gespielt hat. Ich darf hinzufügen, meine Herren, daß bei der Meinungsbildung im Vermittlungsausschuß auch die Tatsache eine Rolle gespielt hat, daß die Lohnsummensteuer in der Mehrzahl der deutschen Länder nicht erhoben wird und infolgedessen mehrere deutsche Länder an der Regelung dieser Frage

vielleicht nicht in gleichem Maße interessiert sind wie die wenigen Länder bzw. Gemeinden — da es sich ja um eine Gemeindesteuer handelt —, die die Gewerbesteuer als Lohnsummensteuer erheben.

Schließlich hatte der Bundesrat verlangt, daß die allmählich in alle Gesetze, wo es tunlich ist, übernommene Berlin-Klausel als § 8 a eingefügt wird. Diesem Verlangen hat der Vermittlungsausschuß entsprochen. Ich brauche diese Klausel wohl nicht vorzutragen, da sie aus anderen Gesetzen hinreichend bekannt ist.

Namens des Vermittlungsausschusses habe ich die Ehre, Sie zu bitten, den Beschlüssen des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Ergebnis der Beratungen des Vermittlungsausschusses liegt Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 581/51 vor. Wir treten in die Aussprache ein.

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Ich bitte daß gegen die Beschlüsse des Vermittlungsausschusses, soweit es sich um die Ablehnung der Punkte 2 und 3 handelt, Einspruch eingelegt wird. Die Begründung ist eingehend erfolgt. Ich halte die Auffassung des Vermittlungsausschusses, daß es sich nicht um Eingriffe in die Kommunalaufsicht handele, für irrig. Ebenfalls ist es meiner Ansicht nach nicht möglich, in der Frage der Weihnachtsgratifikationen so zu entscheiden, wie es geschehen ist.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Der Antrag, Einspruch einzulegen, wird von Bayern unterstützt.

Vizepräsident **ARNOLD**: Es liegen also zwei Anträge vor: der Antrag des Vermittlungsausschusses und der Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern, Einspruch einzulegen.

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Da es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt, kommt nur eine Ablehnung, aber kein Einspruch in Frage.

Vizepräsident **ARNOLD**: Es kämen Ablehnung und vorsorglicher Einspruch in betracht.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Ich bin der Anschauung, daß der letzte Weg gewählt werden sollte insbesondere mit Rücksicht darauf daß sich die Ablehnung nur auf die beiden Punkte beschränkt, die Herr Minister Dr. Weitz angeführt hat. Im übrigen ist ja vom Vermittlungsausschuß den Anträgen des Bundesrates entsprochen worden.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich glaube, meine Herren, der Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern, der praktisch auf eine Ablehnung hinausläuft, ist der weitergehende. Sind Sie nicht auch dieser Auffassung?

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Ich möchte darauf hinweisen, daß die Bundesregierung selbst in der Präambel die Worte gebraucht hat: „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats . . . .“ Es handelt sich also um ein Zustimmungsgesetz.



**W** Vizepräsident **ARNOLD**: Wir müssen praktisch darüber entscheiden, ob wir dem Gesetz die Zustimmung geben oder nicht. Das ist m. E. die erste Frage, die entschieden werden muß. Wir kommen also zur Abstimmung. Wer dem Gesetz zustimmen will, stimmt mit Ja, sonst mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nicht vertreten
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Bundesrat hat demnach das Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes mit 21 gegen 10 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

**KUBEL** (Niedersachsen): Es ist zweifelhaft, ob das ausreicht.

(Zuruf: Es müssen mindestens 22 Stimmen sein!)

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Wenn das Gesetz als Zustimmungsgesetz angesehen wird, ist die Sache glatt. Es sind nur 10 Stimmen für die Zustimmung abgegeben worden. Also ist das Gesetz abgelehnt. Ich kann bloß sagen: leider!

**B** Vizepräsident **ARNOLD**: Es war doch darüber abzustimmen — um das noch einmal klarzustellen —, ob die Zustimmung zu diesem Gesetz abgelehnt werden soll oder nicht.

**ZIETSCH** (Bayern): Für die Zustimmung brauchen wir 22 Stimmen. Es sind aber nur 10 dafür abgegeben worden. Also ist die Zustimmung abgelehnt.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Es scheint ein Mißverständnis vorzuliegen. Der Herr Präsident hat soeben gesagt, er habe darüber abstimmen lassen, ob die Zustimmung abgelehnt werden solle. Wenn die Frage so lautete, mußten natürlich die Länder mit „Ja“ stimmen, die die Zustimmung ablehnen wollen. Manche haben aber verstanden, ob zugestimmt werden solle, und dann mußte die Antwort dieser Länder Nein lauten. Es ist also durchaus möglich, daß ein Mißverständnis vorliegt und daß bestimmte Länder mit Nein gestimmt haben, die eigentlich dem Gesetz zustimmen wollten. Ich bin daher der Auffassung, daß die Abstimmung wiederholt werden muß.

Vizepräsident **ARNOLD**: Das Einfachste ist doch, wenn ich die Frage stelle, ob der Bundesrat bereit ist, dem Gesetz in der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Form seine Zustimmung zu geben oder nicht.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Wer jetzt mit Ja stimmt, stimmt dem Gesetz zu. Wer mit Nein stimmt, lehnt das Gesetz und somit auch das Ergebnis des Vermittlungsausschusses ab.

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): So war die Fragestellung vorhin auch.

Vizepräsident **ARNOLD**: Es sind aber Zweifel entstanden. Also ich bitte, noch einmal abzustimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nicht vertreten
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **ARNOLD**: Das Gesetz und damit der Vorschlag des Vermittlungsausschusses sind also mit 17 Nein-Stimmen gegen 14 Ja-Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie damit einverstanden wären, daß wir jetzt wegen besonderer weiterer Verpflichtungen des Herrn Bundesministers Niklas Punkt 10 der Tagesordnung behandeln:

**Entwurf einer Verordnung M Nr. .../51 über Preise für Margarine, Kunstspeisefette sowie feste Speisefette (BR-Drucks. Nr. 548/51).**

**NIKLAS**, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Herren! Ich beschränke mich auf den fachlichen Teil der Angelegenheit. Die finanzielle Seite wird von Herrn Staatssekretär Hartmann erörtert werden. Margarine wurde früher nicht subventioniert. Dann kam Korea. Verständlicherweise ist dieser begehrte Weltrohstoff außerordentlich rasch im Preise in die Höhe geschneit. 14 Tage nach Korea lag er bereits 10% über dem Preise vor Korea gegenüber 1% bei den anderen Grundnahrungsmitteln. Dadurch ergab sich folgendes. In dem Augenblick, in dem die deutschen Margarinefabriken die vor Korea bezogenen und kontraktlich gesicherten Importe aufgearbeitet hatten und dann zu dem erhöhten neuen Preis produzieren mußten, wurde es erforderlich, irgendetwas zu tun, um für den Endverbraucher den Preis auf der alten Höhe zu halten. Wir waren vom Bund aus in der Lage, die Subventionierung mit Sachwerten zu effektuieren, weil wir eine große und vor allem kompositorisch sehr wertvolle Bundesreserve von 40 000 t Fettrohstoffen hatten, die wir natürlich zum Einstandspreis, d. h. zum Preise vor Korea, an die Margarineindustrie weitergaben. Dieser Zustand ließ sich bis zum 1. Februar d. J. aufrechterhalten. Dann war unsere Bundesreserve erschöpft, und wir mußten von diesem Tage an dazu übergehen, an Stelle der sachlichen eine geldliche Subvention vorzunehmen. Wir haben das sehr ungern getan, und zwar aus verschiedenen Gründen. Einmal handelt es sich um zwei Industriezweige, nämlich die Öl- und die Margarineindustrie, und zum anderen sind es 17 Rohstoffe, die kompositorisch wechselnd, bei der Herstellung von Margarine durch die einzelnen Fabriken verwendet werden können, so daß es natürlich prüfungsmäßig ungeheuer schwierig ist, die tatsächlichen Gestehungs-

(A) kosten zu überwachen und daraus den sich ergebenden Subventionsbetrag zu errechnen. Wir haben in einem Ausschuß, bestehend aus Vertretern meines Ressorts, des Finanzministeriums, des Wirtschaftsministeriums, der Zollverwaltung und des Obersten Rechnungshofes, in 14tägigen Sitzungen mit den Beteiligten jeweils die Subventionsätze festgelegt. Sie waren zunächst sehr hoch, weil sie auf der Grundlage eines Gestehungspreises von 3,26 DM pro Kilo gezahlt wurden. Nun hat sich seit ungefähr 2 1/2 Monaten die Weltpreissituation geändert. Wie die Fettrohstoffe nach Korea zunächst in die Höhe gingen, so waren sie eigentlich das Barometer für die wirtschaftliche Liquidierung der Koreasache, indem sich als erste die Preise der Grundnahrungsmittel auf dem Weltmarkt senkten. Infolgedessen konnten wir natürlich die notwendigen Subventionsbeträge erniedrigen. Trotzdem sind sie recht erheblich gewesen. Es waren z. B. vom 1. Februar bis 31. März — ich will die Herren nicht allzusehr mit Zahlen traktieren — allein 39 Millionen. Die Situation war so, daß das Bundeskabinett am 5. Mai beschloß, ab 1. Juli den Gestehungspreis, d. h. den Kleinabgabepreis für Margarine pro Kilo von 2,44 DM auf 2,84 DM zu erhöhen. Der Preis liegt, international betrachtet, sehr niedrig. In Frankreich z. B. kostet das Kilo Margarine 4,33 DM, liegt also um fast 80 % höher.

Der Antrag an den Bundesrat geht nun dahin, dieser **Preiserhöhung** zuzustimmen. Über die fachliche Seite der Angelegenheit habe ich berichtet. Die Momente, die geldlich zu dem Vorgehen der Bundesregierung geführt haben, wird Herr Staatssekretär Hartmann darlegen.

(B) **HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, ich sollte die Alternative, vor die der Bundesrat bei seiner heutigen Beschlußfassung gestellt ist, einmal klar herausarbeiten, weil ich den Eindruck habe, daß diese Alternative bisher nicht ganz so klar zur Darstellung gekommen ist. Es klingt natürlich nicht besonders sozial, wenn nach dieser Verordnung der **Preis für Margarine** erhöht werden soll. Es handelt sich dabei aber um folgendes. Die Bundesregierung hatte ursprünglich, weil die Subventionslast so außerordentlich groß wurde, ins Auge gefaßt, den **Preis für das Konsumbrot** von 48 auf 64 Pfennig zu erhöhen. Sie hat aber in den Verhandlungen mit den Verbrauchern, insbesondere mit dem Vorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes, die Überzeugung gewonnen: es besteht ein ganz überwiegendes Interesse daran, daß der Preis für das Konsumbrot nicht erhöht wird, also, der Preis für das Konsumbrot bei 48 Pf. bleibt, die Erhöhung um 1/3 auf 64 Pf. vermieden wird. Die Bundesregierung hat sich in zwei Kabinettsbeschlüssen damit einverstanden erklärt, daß der Preis für das Konsumbrot weiter subventioniert wird unter der Voraussetzung, daß sie aus der ursprünglich geplanten Margarine-Subventionierung die Mittel dafür bekommt. Mit anderen Worten: wenn der Bundesrat der vorliegenden Verordnung nicht zustimmt, hat die Bundesregierung nicht die Mittel, um den Konsumbrotpreis stabil zu halten. Es besteht demnach — das ist natürlich unerfreulich — hier nur die Wahl zwischen zwei Übeln: soll der Margarinepreis oder soll der Konsumbrotpreis erhöht werden? Nach übereinstimmender Auffassung, insbesondere auch nach

(C) Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes, ist es wichtiger, den Konsumbrotpreis festzuhalten, als den Margarinepreis nicht zu erhöhen. Die Frage, die hier implizite dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorliegt, geht also nicht dahin, ob der Margarinepreis erhöht werden soll und ob man dieser Erhöhung zustimmt, sondern es handelt sich darum, daß wir, wenn wir der Margarinepreiserhöhung nicht zustimmen, die Stabilhaltung des Konsumbrotpreises verhindern.

Zweitens ist bekannt, daß der Bundestag in den letzten Tagen dem **Rentenzulagegesetz** und dem **Teuerungszulagegesetz** zugestimmt hat. Diese beiden wichtigen Sozialgesetze gehen davon aus, daß der Preis für Konsumbrot, für Margarine und für Zucker erhöht wird. Der Zuckerpreis ist nicht erhöht worden. Der Konsumbrotpreis soll auch nicht erhöht werden, sondern nur der Margarinepreis. Es ist also so, daß tatsächlich durch diese beiden Sozialgesetze — ich nehme an, daß an der Zustimmung des Bundesrats zu diesen Gesetzen kein Zweifel besteht — schon eine größere Rentenerhöhung bewilligt wird, als durch die eingetretene Teuerung auf diesen drei Gebieten an sich gerechtfertigt wäre. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, vorzuschlagen, daß an den beiden Zulagegesetzen etwas geändert wird. Aber ich möchte ausdrücklich betonen, daß die Erhöhung des Margarinepreises und sogar eine Erhöhung des Konsumbrotpreises die Grundlage für die beiden Zulagegesetze war.

Drittens darf ich folgendes sagen. Wenn die Kabinette der Länder bei ihrer Beschlußfassung vielleicht diese Gesichtspunkte nicht in vollem Umfange berücksichtigen konnten, dann möchte ich mir die Anregung erlauben, vielleicht äußerstenfalls, wenn noch nach wie vor auf Grund von festliegenden Kabinettsbeschlüssen Bedenken bestehen sollten, die **Beschlußfassung im Bundesrat um eine Woche zurückzustellen**, damit die Länderkabinette die Möglichkeit haben, die gesamten Gesichtspunkte, die ich mir darzulegen erlaubte, zu berücksichtigen. (D)

**LÜBKE** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Sachverhalt ist durch die Ausführungen des Herrn Bundesministers Niklas und des Herrn Staatssekretärs Hartmann genügend klargestellt. Die Verordnung sieht vor, daß die Preisvorschriften für Margarine und andere Kunstfette nicht mehr anzuwenden sind mit Ausnahme der Vorschriften über Verbraucherpreise für Margarine und daß der Verbraucherhöchstpreis von 2,44 DM auf 2,84 DM erhöht wird. Der **Agrarausschuß** hat sich gestern eingehend mit dieser Vorlage beschäftigt. Er ist gegen die Stimmen der Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern zur Ablehnung der Vorlage gekommen und empfiehlt auch dem Bundesrat, die Vorlage abzulehnen. Der Agrarausschuß hat dazu gestern folgende kurze Erklärung formuliert:

Die Preisentwicklung der Rohstoffe läßt die Erwartung zu, daß der bisher geltende Verbraucherhöchstpreis in Kürze ohne Zahlung von Subventionen beibehalten werden kann. Es erscheint daher erforderlich, daß die Bundesregierung die Subventionierung der Margarine bis zu diesem Zeitpunkt fortsetzt. Dabei ist darauf zu achten, daß sich der Kostenaufwand der beteiligten Herstellungs- und Han-

**A** delsstufen in den Grenzen hält, die der für subventionierte Lebensmittel gebotenen sparsamen Kalkulation entspricht.

Auf die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Hartmann ist hiernach folgendes zu erwidern. Weder in einem der Ausschüsse noch in der Begründung der Vorlage ist zum Ausdruck gekommen, daß aus rein finanziellen Gründen die Entscheidung für die Genehmigung des erhöhten Margarinepreises oder für die Änderung des bisherigen Konsumbrotpreises getroffen werden solle. Wenn die Bundesregierung sich ihrerseits in dieser Situation befinden sollte, dann hätte man das den Länderregierungen in geeigneter Form früher nahebringen müssen. Nach der heutigen Sachlage könnte ich dem Hause nur empfehlen, die Vorlage abzulehnen. Anders ist die Frage, wenn der Bundesrat aus politischen und finanziellen Gründen über die Vorlage in acht Tagen erneut beraten will.

Zu der finanziellen Frage darf ich noch folgendes mitteilen. Uns ist bei der Beratung der Vorlage gesagt worden, für die **Margarinesubventionierung** seien bei einem Herstellungskostenpreis von 3,26 DM zur Herabsetzung des Preises auf 2,44 DM 337 Millionen pro Jahr notwendig; da aber ab 1. Juli die Höchstpreise erhöht werden sollten, habe man 197 Millionen eingesetzt; von diesen 197 Millionen seien im ersten Quartal des Rechnungsjahres etwa 100 Millionen DM ausgegeben worden. Heute morgen hörte ich nun, vom Finanzministerium sei erklärt worden — ich sage abgedrückt: hörte ich —, daß überhaupt keine Mittel für die Margarinesubventionierung eingesetzt worden seien. Die Unklarheiten, die auf diesem Gebiete ständig, auch bei den Ausschubarbeiten, vorliegen, verhindern praktisch eine sachlich genügend begründete Stellungnahme.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir treten in die Aussprache ein.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich stelle den Antrag, die Angelegenheit zu vertagen. Der Agrarausschuß will die Aufrechterhaltung der bisherigen Subventionen. Während der Vertagung bleiben sie ja aufrechterhalten. Aus den Ausführungen des Herrn Kollegen Lübke ergibt sich, daß der Agrarausschuß sich mit den Argumenten, die Herr Staatssekretär Hartmann vorhin vorgebracht hat, noch nicht beschäftigen konnte. Die Länderregierungen konnten sich auch nicht damit beschäftigen. Da nun die Vertagung die Wirkung hat — wenigstens für die Dauer der Vertagung —, die der Agrarausschuß will, ist es m. E. ein berechtigtes Verlangen der Bundesregierung, die Sache um acht Tage zu vertagen, damit die Gründe, die uns soeben von seiten der Regierung vorgetragen worden sind, noch einmal in unseren Kabinetten besprochen werden können.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Ich möchte nur noch eine kurze Erklärung abgeben. Für den Fall der Vertagung würde die Bundesregierung sofort, also morgen den Länderkabinetten die für ihre Urteilsbildung notwendigen Unterlagen zuleiten, da anscheinend den Herren noch keine genügenden Unterlagen vorgelegt haben.

Vizepräsident **ARNOLD**: Da der Herr Berichterstatter des Agrarausschusses grundsätzlich einer Vertagung nicht widersprochen hat, darf ich wohl annehmen, daß die Auffassung dahin geht, die Sache um 8 Tage zu vertagen. In der Zwischenzeit werden den Länderkabinetten, wie Herr Staatssekretär Hartmann gesagt hat, die erforderlichen zahlenmäßigen Unterlagen zugehen.

von **KESSEL** (Niedersachsen): Wir sind gegen die Vertagung, weil die Dinge eindeutig klar sind und die Gründe, die der Herr Vertreter des Bundesfinanzministeriums erläutert hat, im Agrarausschuß schon beraten worden sind. Ich stelle also den Antrag auf sofortige Verhandlung.

Vizepräsident **ARNOLD**: Herr Minister Lübke, sind Sie vom Standpunkt des Agrarausschusses damit einverstanden, daß wir den Vertagungsantrag zur Abstimmung stellen?

**LÜBKE** (Nordrhein-Westfalen): Ja! Im Hinblick auf die von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Unterlagen kann man, glaube ich, in diesem Augenblick gar nicht anders handeln. Gegenüber Herrn Minister von Kessel möchte ich sagen, daß die Erklärung, die Herr Staatssekretär Hartmann abgegeben hat, gestern im Ausschuß nicht bekannt war. Es ist darüber nicht beraten worden.

Vizepräsident **ARNOLD**: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die für die Vertagung sind, mit Ja zu stimmen, sonst mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nicht vertreten
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **ARNOLD**: Mit 29 Ja- gegen 14 Nein-Stimmen ist die Vertagung beschlossen.

Wir kehren zurück und kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Unfällen im Straßenverkehr** (BR-Drucks. Nr. 495/51).

**Dr. ANDERSEN** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 495/51 vorliegende Entwurf stellt eine Sofortmaßnahme zur Bekämpfung der Unfallgefahren dar. Die Bundesregierung hat geglaubt, mit dieser Maßnahme nicht bis zu der beabsichtigten Kodifikation des Straßenverkehrs- und Straßenverkehrszulassungsrechts warten zu sollen. Über die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen brauche ich das Hohe Haus nicht im einzelnen aufzuklären. Sie ist oft genug zum Ausdruck gekommen. Hinsichtlich der Einzelheiten darf ich Sie auf die besonders gute Begründung der Vorlage verweisen. Die Ausschüsse für Verkehr, für innere Angelegenheiten und für Recht haben teilweise voneinander abweichende, teilweise übereinstimmende Empfehlungen vorgelegt,

(A) die in der BR-Drucks. Nr. 495/3/51 zusammengestellt sind. Die Vorschläge des Ausschusses für innere Angelegenheiten weichen von denen des Ausschusses für Verkehr nur hinsichtlich der **Zuständigkeitsbestimmungen** ab. Ich bitte, diesen Vorschlägen nicht zu entsprechen, um die für den Verkehr allgemein und in der Unfallbekämpfung besonders dringliche Einheit der Verwaltung und der Gesetzgebung nicht zu gefährden. Zu den Vorschlägen des Rechtsausschusses zur sogenannten **Zweigleisigkeit** im Verfahren zur Entziehung des Führerscheins darf ich feststellen, daß die Ausschüsse für Verkehr und für Inneres diese Zweigleisigkeit für rechtspolitisch falsch und für unzweckmäßig halten. Gegen die Neufassung der Strafbestimmungen bestehen seitens der übrigen Ausschüsse keine Bedenken.

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 28. Juni mit der vorliegenden Frage befaßt und im wesentlichen nur zu drei Punkten abweichende Auffassungen zum Ausdruck gebracht. Die sogenannte **Zweigleisigkeit des Verfahrens** ist von meinem verehrten Herrn Vorredner schon ganz kurz angeschnitten worden. Ich darf dazu sagen, daß im Ausschuß für innere Angelegenheiten eine entschiedene Mehrheit dafür war, das Verfahren auf Entziehung des Führerscheins ausschließlich den Verwaltungsbehörden zu überlassen, aber die Behörden der Verwaltung an die bei einem kriminellen Verfahren festgestellten Tatbestände zu binden. Der Vertreter des Justizministeriums hat mit Energie die konkurrierende Zuständigkeit der Gerichte verteidigt. Von dem Vertreter Bayerns ist hervorgehoben worden, daß die Aufrechterhaltung der konkurrierenden Zuständigkeit zu sehr unangenehmen Konsequenzen führen könne, zu Widersprüchen der Praxis, und daß wir schließlich nicht auf einen Justizstaat hinsteuern sollten, daß die fortwährende Anhäufung von Zuständigkeiten bei den Gerichten sehr bedenklich sei. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten war der Meinung, daß die Entziehung des Führerscheins im Kern eine Ordnungsmaßnahme und nicht in erster Linie eine Strafmaßnahme ist, daß aber Ordnungsmaßnahmen grundsätzlich von Verwaltungsbehörden getroffen werden sollen.

Was die **Zuständigkeit** angeht, so war begreiflicherweise der Vertreter des Verkehrsministeriums dafür, daß grundsätzlich bei allen Ausführungsverordnungen möglichst die formelle Zuständigkeit des Verkehrsministeriums gegeben sein sollte. Er brachte fast wörtlich zum Ausdruck: die Verkehrspolizei gehört zum Verkehrsministerium. Der Innenausschuß hat demgegenüber scharf hervorgehoben, daß das Bundesministerium des Innern das Polizeiministerium sei und auch bleiben müsse, daß deshalb die Beteiligung des Bundesministers des Innern bei dem Erlaß von Rechtsverordnungen auch formell zum Ausdruck kommen müsse; es genüge nicht, daß im Wege der Verwaltung die Beteiligung von Ministerium zu Ministerium praktisch gehandhabt werde.

Was die Frage der **Gebühren** angeht, so hat der Ausschuß für innere Angelegenheiten beschlossen, eine Gebühr von 3 DM anstelle einer Gebühr bis zu 2 DM festzusetzen. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten war der Meinung, daß man es den Polizeibeamten ersparen müsse, von sich aus

Erwägungen und Überlegungen darüber anzustellen, ob man eine höhere oder niedrigere Verwaltungsgebühr auferlegen müsse, daß eine geringe Erhöhung einer festen Gebühr auf 3 DM zu verantworten sei.

Demgemäß werden Ihnen die auf BR-Drucks. Nr. 495/3/51 unter I, II, III und IV Ziff. 1 aufgeführten Änderungen vom Ausschuß für innere Angelegenheiten zur Beschlußfassung vorgeschlagen.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe die Aufgabe, Ihnen die auf BR-Drucks. Nr. 495/4/51 vorliegenden **Anträge Bayerns** des näheren zu begründen. Der erste Antrag geht dahin, in Art. 1 Ziff. 3 den **Satz 2 des § 6 Abs. 1** zu streichen. Satz 2 des § 6 Abs. 1, der neu vorgeschlagen wird, lautet:

Rechtsverordnungen des Bundesministers für Verkehr zur Durchführung der Vorschriften über die Beschaffenheit, die Ausrüstung und die Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen bedürfen jedoch nicht der Zustimmung des Bundesrates; vor ihrem Erlaß sind die für den Verkehr zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.

Der bayerische Antrag bezweckt die Streichung dieses Satzes aus verfassungsrechtlichen, aber auch aus wirtschaftlichen Erwägungen. Soweit es sich nämlich um reine Rechtsverordnungen handelt, kann ein sachlicher Grund nicht eingesehen werden, warum von dem in Art. 80 Abs. 2 GG vorgeschriebenen **Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates** abgesehen werden soll. Es handelt sich ja um den Vollzug eines Bundesgesetzes über Angelegenheiten, die als eigene Angelegenheiten von den Ländern ausgeführt werden. Wollte man hier dem Bundesgesetzgeber die Möglichkeit geben, ohne Zustimmung des Bundesrats Rechtsverordnungen zu erlassen, so würde man dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des **Art. 80 Abs. 2 GG** zuwiderhandeln und die verfassungsmäßigen Rechte der Länder auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Verwaltung grundlegend beeinträchtigen. Art. 80 Abs. 2 verlangt die Zustimmung des Bundesrates zu Verordnungen, bei denen es sich um die Wahrnehmung eigener Aufgaben der Länder handelt. Man kann nun sagen, daß den in Frage stehenden Bestimmungen dem Inhalt nach teilweise der Charakter einer Rechtsverordnung, aber auch die Eigenschaft von Verwaltungsvorschriften zukommt. Wenn es sich bei diesen Vorschriften nicht nur der blossen Bezeichnung sondern auch dem Inhalte nach lediglich um Rechtsverordnungen handelt, besteht, wie gesagt, kein zwingender Anlaß, von dem Grundsatz des Erfordernisses der Zustimmung des Bundesrats nach Art. 80 Abs. 2 GG abzugehen. Soweit es sich hingegen um **allgemeine Verwaltungsvorschriften** handelt, wäre wiederum der **Art. 84 Abs. 2 GG** zu beachten, wonach die Bundesregierung beim Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften in Angelegenheiten der Länderverwaltungen der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Also auch hier ist die Zustimmung des Bundesrats vorgesehen, und es besteht kein Grund, falls geltend gemacht werden sollte, daß es sich um allgemeine Verwaltungsvorschriften handelt, auf das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrats zu verzichten.

Es kommt aber ein Gesichtspunkt rein wirtschaftlicher Art hinzu. Die Rechtsverordnungen des Bundesministers für Verkehr sollen die Durch-



(A) führung der Vorschriften über die Beschaffenheit, die Ausrüstung und die Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen betreffen. Hier handelt es sich nicht um rein technische Vorschriften, sondern um Maßnahmen, die unter Umständen auf die Wirtschaft, insbesondere auf die Industrie eines Landes ganz gewaltigen Einfluß nehmen können. Ich erinnere Sie nur daran, daß in dem einen oder anderen Fall Vorschriften über die Zulassung gewisser Fahrzeugteile erlassen werden können, die das eine oder andere Land, das nicht über die entsprechenden Fabriken verfügt, von der Beteiligung an der Herstellung ausschließen. Es können unter Umständen Vorschriften erlassen werden, die eine bestimmte Arbeit gewisser Industrieunternehmen in einem Lande vollkommen lahmlegen, weil der oder jener Teil nunmehr in einer anderen Fertigung vorgeschrieben wird. Die gleiche Frage spielt eine Rolle, wenn es sich um die Ausrüstung von Fahrzeugen handelt. Also hier stehen unmittelbar **Länderinteressen wirtschaftlicher Art** auch mit in Frage.

Ein zweiter Antrag Bayerns befaßt sich mit Art. 5 Abs. 2 Satz 2. In Art. 5 Abs. 1 heißt es:

Rechtsverordnungen des Bundesministers für Verkehr zur Durchführung der Vorschriften über Bau und Betrieb von Straßenbahnen und Oberleitungsbussen, die auf Grund von § 39 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 erlassen worden sind, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

In Abs. 2 wird dann bestimmt, daß, soweit oberste Reichsbehörden befugt waren, nach gewissen Vorschriften allgemeine Ausnahmen zu genehmigen, an ihre Stelle der Bundesminister für Verkehr tritt. Nun kommt der folgende Schlußsatz:

Er bestimmt sie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats nach Anhörung der für den Verkehr zuständigen obersten Landesbehörden.

Bei der Genehmigung allgemeiner Ausnahmen durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr nach diesem Art. 5 Abs. 2 Satz 2 kann aber auf eine **Mitwirkung des Bundesrates** nicht verzichtet werden. Es gilt hier genau das gleiche, was ich vorhin zu Art. 1 Ziff. 3 ausgeführt habe, wobei ich auf Art. 80 Abs. 2 GG hinwies. Es muß, soweit die Durchführung von Vorschriften über Bau und Betrieb von Straßenbahnen und Oberleitungsbussen in Betracht kommt, ebenfalls die Zustimmung des Bundesrats auf Grund des Art. 80 Abs. 2 verlangt werden.

Ein dritter Antrag des Landes Bayern betrifft die Streichung der Ziff. 5 des Art. 1, d. h. die Streichung des neu eingeführten § 22 des Entwurfs. Hier handelt es sich um die Einrichtung der **gebührenpflichtigen Verwarnungen**. Diese gebührenpflichtigen Verwarnungen haben sowohl nach ihrem Wesen wie nach ihrem Aufbau ihre Grundlage im reinen Polizeirecht. Sie gehören nicht zum Bereich der Strafrechtspflege. Das Strafrecht hat mit gebührenpflichtigen Verwarnungen nichts zu tun. Die gesetzliche Regelung von Angelegenheiten polizeilicher Natur fällt in das Gebiet der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder. Man war sich auch im Parlamentarischen Rat völlig darüber einig, daß die polizeiliche Zuständigkeit der Länder nicht berührt werden soll. Die Polizei ist die ur-eigenste Angelegenheit der Länder, und in dieses

Gebiet fällt auch die Einrichtung gebührenpflichtiger Verwarnungen. Es kann § 413 der Strafprozeßordnung nicht zum Beweis des Gegenteils herangezogen werden; denn er betrifft nicht die polizeiliche Verwarnung, sondern sieht die amtsrichterliche Strafverfügung vor. Eine polizeiliche Verwarnung mit Einverständnis des Verwarnten liegt als reiner Verwaltungsakt außerhalb des strafrechtlichen Bereichs. Im vorliegenden Fall handelt es sich darum, daß nach Anschauung der bayerischen Staatsregierung die Einrichtung der gebührenpflichtigen Verwarnung rein polizeirechtlicher Art ist. Es muß grundsätzlich dagegen Stellung genommen werden, daß sich der Bund in die ausschließliche Zuständigkeit der Ländergesetzgebung einmischte. Andernfalls könnte eine Nachgiebigkeit der Länder in dieser Einzelfrage zu weitgehenden Folgerungen hinsichtlich der gesetzgeberischen Zuständigkeit auf dem Gebiete des Polizeirechts führen.

Es wird vielleicht eingewendet werden, daß dann in einer Reihe von Ländern einzelne landesrechtliche Vorschriften zu dieser Frage der polizeilichen Verwarnung ergehen müßten. Wir hatten früher in Bayern derartige Bestimmungen, die sich durchaus bewährt haben. Wir mußten sie aber auf Verlangen der Militärregierung außer Kraft setzen. Es wird gar kein Hindernis bestehen — und es ist in Bayern auch bereits ein diesbezüglicher Gesetzentwurf in Ausarbeitung bzw. in Behandlung —, diese polizeilichen Verwarnungen wieder einzuführen. Ich bin überzeugt, daß sich die Gesetzgebung der Länder ohne weiteres auf die in § 22 vorgesehene Regelung abstellen läßt. Es ist weder ein Bürokratismus noch ein überspannter Föderalismus, wenn — —

(Renner: Doch, das ist es!)

— Nein, Herr Minister, das ist es sicher nicht! — Wenn die Länder auf der Wahrung ihres Rechtes bestehen, so ist das nichts anderes als die Verfolgung der Grundgedanken, die beim Zustandekommen einer föderalistischen Verfassung ausgesprochen worden sind. Die Länder sägen den Ast ab, auf dem sie sitzen, wenn sie anderen Bestrebungen nachgeben. Es gibt eben gewisse Gebiete, auf denen es nicht möglich und zulässig ist, **Einbrüche des Bundes in die Länderzuständigkeiten** hinzunehmen; denn wenn einmal dieser Weg beschritten ist, dann gibt es auf die Dauer kein Hindernis mehr, auf diesem Wege weiterzugehen.

**Dr. SCHILLER**, Ministerialdirektor im Bundesministerium für Verkehr: Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann namens der Bundesregierung die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Dr. Ringelmann nicht unwidersprochen lassen. Die Rechtsauffassung, die die Bundesregierung leitet, weicht doch wesentlich von dem ab, was Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann vorgetragen hat.

Zunächst zu dem ersten Antrag, in Art. 1 Ziff. 3 den Satz 2 des § 6 Abs. 1 zu streichen! Dieser Antrag wird damit begründet, daß es dem Sinn des Grundgesetzes zuwider sei, in einem Fall von einer Zustimmung des Bundesrates abzusehen, in dem, wie es ja in Art. 80 Abs. 2 GG heißt, die Ausführung der Gesetze eigene Angelegenheit der Länder sei. Wortlaut und Fassung des Art. 80 Abs. 2 sprechen gegen diese Auslegung, und zwar einfach deswegen, weil der Zwischensatz „vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung“ allen

a) in Abs. 2 nachfolgenden Fällen vorausgestellt ist und keinerlei Unterschied gemacht wird, ob es sich um Rechtsverordnungen über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Bundeseisenbahnen und des Post- und Fernmeldewesens, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen oder um Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrats bedürfen, oder um Bundesgesetze handelt, die von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden. Die Bundesregierung kann nicht zugeben, daß eine Bestimmung wie die hier vorgesehene irgendwie Sinn und Geist oder gar Wortlaut des Grundgesetzes verletzt. Im Gegenteil! Diese Bestimmung bewegt sich durchaus im Rahmen der Vorschriften des Art. 80 Abs. 2 GG. Sie ist von uns vor allem aus praktischen Gründen vorgeschlagen worden, weil es sich ja bei den Vorschriften sehr vielfach um wirkliche **Detailvorschriften** handelt, bei denen man kaum annehmen kann, daß ein so hohes Gremium wie der Bundesrat sich mit solchen Einzelheiten wird befassen können und befassen wollen. Manchmal handelt es sich auch um Fälle, die wirklich einer gewissen Eile bedürfen. Es gibt technische Bestimmungen aller Art, z. B. über die Glühlampen, die in Kraftfahrzeugen oder bei Fahrrädern zu verwenden sind. Ich kann mir nicht vorstellen, daß das Interesse des Hohen Hauses oder das Sachverständnis der Herren für solche rein technischen Fragen in Anspruch genommen wird. Aus diesem Grunde legt die Bundesregierung auf eine derartige Bestimmung, die das Verfahren vereinfacht, Wert.

Herr Staatssekretär Ringelmann hat dann zweitens gegen die **gebührenpflichtige Verwarnung** (§ 22) Bedenken erhoben und die Frage b) aufgeworfen, ob sie überhaupt rechtlich in ein Bundesgesetz und in dieses Bundesgesetz gehöre. Ich darf Sie in dieser Hinsicht zunächst auf die ersten Worte des § 22 und dann auf Absatz 2 des § 22 aufmerksam machen. Abs. 2 besagt:

Nach Zahlung der Gebühr kann die Zuwiderhandlung nicht mehr als Übertretung verfolgt werden.

Meine Herren! Strafrecht und Strafverfolgungsrecht, also das Recht, Übertretungen tatbeständlich zu ordnen und Übertretungen zu verfolgen, ist unbestritten und unbestreitbar Bundesangelegenheit. Der Bund hat das Strafrecht und hat das Strafverfahrensrecht. Hier soll eine Ausnahme von diesem Verfahrensrecht in gewissen Sonderfällen leichter Übertretungen gemacht und ein Verfahren eingeführt werden, in dem die Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörde, die Übertretung als Straftat zu verfolgen, nicht nur wegfällt, sondern die Strafverfolgung geradezu verboten wird. Das kann doch wiederum nur der Gesetzgeber tun, dem das Recht zur Gesetzgebung über das Strafrecht und die Strafprozeßordnung zusteht. Das ist der Bund, weil er von dem Recht nach Art. 74 Abs. 1 GG, solche Gesetze zu erlassen, ja bereits Gebrauch gemacht hat und diese Rechtseinheit ein Eckpfeiler unserer Strafrechtsordnung überhaupt ist.

Der dritte bayerische Antrag wendet sich gegen Art. 5 Abs. 2. Meine Herren! In diesen Verordnungen, der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung, der Straßenverkehrsordnung und den anderen Nebenverordnungen, ist, wie Sie wissen, vorgesehen, daß nicht nur in Einzelfällen, sondern auch generell **Befreiungen** erteilt werden können.

Es ist rechtlich eine etwas prekäre Situation, wenn c) der Gesetzgeber ein Gesetz erläßt und darin sagt, daß die Verwaltungsbehörde auch eine Bestimmung treffen kann, nach der ein bestimmter Paragraph für eine Vielzahl von Fällen nicht angewandt wird. Hier wird nun versucht, diese im rechtsstaatlichen Denken etwas schwierige Konstruktion dadurch aufzulockern, daß man sagt: die Rechtssicherheit wird dadurch besser gewahrt, daß man auch solche allgemeinen Befreiungen als Rechtsverordnungen erläßt. Der Nachdruck in dieser neuen Fassung des Art. 5 Abs. 2 liegt in dem zweiten Satz: „Er bestimmt sie durch Rechtsverordnung“. Es war bisher nicht klar, ob das überhaupt eine Rechtsverordnung ist. Wenn es aber eine Rechtsverordnung ist, dann gehört sie zum Bestandteil der Normen, die eben an sich nunmehr in die Bundeszuständigkeit fallen, weil der Bund von seinem Recht, die Materie rechtlich zu regeln, Gebrauch gemacht hat. Es handelt sich um einen Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Hat einmal der Bund eine Rechtsverordnung wie die Straßenverkehrszulassungsordnung erlassen und will er nun einzelne Bestimmungen nicht anwenden — das ist hier gesagt —, dann kann das nur durch Rechtsverordnung geschehen. Diese Rechtsverordnung würde dann wiederum derjenige erlassen, der zum Erlaß der Hauptrechtsverordnung zuständig ist. Auch hier kommt wieder derselbe Gesichtspunkt in Betracht. Weil es sich um Gegenstände geringerer Bedeutung handelt, besteht der Wunsch und die Notwendigkeit, diese Dinge in einfacher Form, aber nicht unter Ausschaltung der Länder, zu regeln, zwar ohne Zustimmung des Bundesrats, jedoch nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden, die ja die Fachkunde repräsentieren und doch auch wieder die Instruktion für den Bundesrat geben müßten. Also auch diese Bestimmung ist rechtlich begründet und praktisch zweckmäßig.

Dr. ROEMER, Ministerialdirektor im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Bundesjustizminister und Herr Staatssekretär Dr. Strauß bedauern außerordentlich, an der Behandlung dieses sehr wichtigen Punktes heute nicht teilnehmen zu können, da sie sich gerade jetzt in einer Kabinettsitzung befinden. Ich habe deshalb den Auftrag, Ihnen folgendes zur Frage der **Zweigleisigkeit des Verfahrens** vorzutragen. Dabei darf ich vielleicht an Ausführungen anknüpfen, die vorhin bezüglich der Anhäufung von Zuständigkeiten bei den ordentlichen Gerichten zum Nachteil der Verwaltungsbehörden und über die Tendenzen zur Einführung eines Justizstaates gemacht worden sind. Der Regierungsvorlage liegen derartige Tendenzen vollkommen fern. Wir haben uns bereits bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlage und ebenso auch bei den Beratungen namentlich des Rechtsausschusses des Bundesrates bemüht, in jeder Weise die Kompetenzen der Verwaltungsbehörden und ihre berechtigten Interessen zu beachten.

Die Gründe, die uns in der Regierungsvorlage dazu bestimmt haben, die **gerichtliche Zuständigkeit** zur Entziehung der Fahrerlaubnis einzuführen, sind kurz folgende. Einmal haben wir uns dabei des Rats der Sachverständigen bedient, und zwar sowohl der Empfehlungen der innerdeutschen Sachverständigen, namentlich der Verkehrsverbände —

(A) der Deutschen Verkehrswacht und der Deutschen Kraftverkehrs-G.m.b.H. — als auch der damit übereinstimmenden Ratschläge, die von ausländischen Sachverständigen an uns herangetragen worden sind. Vor allem aber war der Gesichtspunkt — ich möchte sagen — der **Prozeßökonomie** und der inneren Notwendigkeit des Strafverfahrens maßgebend. Jeder, der häufig mit derartigen Verkehrsstrafverfahren zu tun gehabt hat, weiß, daß die Frage der Entziehung der Fahrerlaubnis in außerordentlich hohem Maße bei der Strafbemessung eine Rolle spielen kann, daß der Richter die Höhe der Strafe sehr oft danach bemessen wird, ob gleichzeitig gegen den Angeklagten auch noch die ihn wirtschaftlich meist noch viel schwerer treffende Maßnahme des Führerscheinentzugs verhängt wird. Aus diesem Grunde halten wir es für angezeigt, daß dem Richter selbst die Möglichkeit gegeben werden soll, hierüber bereits im Strafverfahren zu befinden. Es handelt sich bei dieser Maßnahme ja um eine Maßnahme der Sicherung wie bei anderen Maßnahmen der Sicherung, die auch dem Strafrichter anvertraut sind. Es erscheint uns prozeßökonomisch außerordentlich wertvoll, wenn bereits als Ergebnis des Strafverfahrens unmittelbar auch die Entscheidung über die Entziehung des Führerscheins getroffen wird und sich nicht ein weiteres Verfahren mit nochmaliger Aufrollung des ganzen Tatbestandes anzuschließen braucht. Vor allem aber glauben wir, durch den Gesetzentwurf in diesem Punkt noch eine Verbesserung des gegenwärtigen Rechtszustandes im Sinne einer **Intensivierung des Kampfes gegen Verkehrsünder** insofern herbeizuführen, als dieser Entwurf die Möglichkeit der vorläufigen Beschlagnahme im Strafverfahren und der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis gibt. Das sind Maßnahmen, die im Verwaltungsverfahren nach dem gegenwärtigen Rechtszustand nicht zur Verfügung stehen, deren Fehlen sehr häufig als eine außerordentlich mißliche Lücke seitens der mit der Bekämpfung der Verkehrsunfälle befaßten Behörden empfunden worden ist.

(B) Im Rechtsausschuß des Bundesrates ist darauf hingewiesen worden, daß eine Bestimmung des Entwurfs, nämlich die Bindung der Verwaltungsbehörden an die Entscheidung des Richters in Bezug auf die Eignung des Angeklagten zum Führen des Kraftfahrzeuges, sich unzuweckmäßig auswirken könne, daß der Richter teilweise nicht die Erfahrung haben werde, teilweise auch nicht die Neigung zeigen werde, diesen Gesichtspunkt mit aller Gründlichkeit zu prüfen. Ich glaube, daß die Gerichte — es mögen Unterlassungssünden vorkommen — doch in eben demselben Maße wie die Verwaltungsbehörden und manchmal in höherem Maße als manche Verwaltungsbehörde in der Lage sein werden, absolut unabhängig und ohne Ansehen der Person des Angeklagten auch diese Frage zu entscheiden. Wir respektieren durchaus den hier zutage getretenen Gesichtspunkt, daß die Verwaltungsbehörde nicht gebunden werden soll, in dem Sinne, wie es in dem Streichungsantrag des Rechtsausschusses zu dieser Bestimmung zum Ausdruck gekommen ist, bitten aber dringend, die Vorschläge des Ausschusses für innere Angelegenheiten und des Verkehrsausschusses, die auf eine **Beseitigung der Zweigleisigkeit** abzielen, nicht zu akzeptieren. Ich darf noch einmal namens des Justizministeriums betonen: es kommt uns hier nicht auf eine Machtanhäufung beim Richter, son-

dern auf eine zweckmäßige und rasche Bekämpfung der Verkehrsunfälle an.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte ein paar Worte zu dem bayerischen Antrag sagen. An juristischen Einzelkenntnissen und an juristischer Akribie kann ich mich ja nicht mit unserem Kollegen Dr. Ringelmann und auch nicht mit Herrn Ministerialdirektor Dr. Schiller messen, darf aber doch ein paar Gesichtspunkte anführen. Es ist richtig, daß der Bundesrat an sich zustimmen muß, wenn die Bundesregierung von der Ausnahme des Art. 80 GG, Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, Gebrauch machen will. Auf einen Zwischenruf sagte Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann: *principiis obsta*: wenn man das zulasse, dann säge man den Ast ab, auf dem man sitze. Meine Herren! Im Grundgesetz ist ja diese Möglichkeit vorgesehen, und man kann nicht sagen, daß, wenn man von dieser Möglichkeit, die im Grundgesetz vorgesehen ist, Gebrauch macht, der Bundesrat oder die Föderalisten den Ast absägen, auf dem sie sitzen. Ich bin auch Föderalist, aber es handelt sich doch hier in der Hauptsache um technische, rein praktische Dinge. Sollen sich denn der Bundesrat und sollen sich seine Ausschüsse mit allen diesen technischen Dingen befassen? Die Interessen der Länder sind doch dadurch gewahrt, daß es in dem Entwurf ausdrücklich heißt: die Verordnungen dürfen erst erlassen werden, nachdem die für das Verkehrswesen zuständigen Obersten Landesbehörden angehört worden sind. Es ist also wirklich nicht notwendig, daß der Bundesrat sich damit befaßt. Ich weiß, daß es eine rationalistische Betrachtungsweise ist, wenn man das Verhältnis zwischen Bund und Ländern nur auf die Arbeitsteilung abstellt und etwa sagt: was gemeinsam geregelt werden muß, muß der Bund regeln. Aber etwas ist an dieser Betrachtungsweise daran. Wenn vom Absägen des Astes gesprochen wird, dann kann man auch sagen: schaukelt man zu sehr auf dem Ast, auf dem man sitzt, dann kann er abbrechen oder kann man herunterfallen.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident **ARNOLD**: Damit sind wir am Ende der Aussprache. Wir kommen zur Abstimmung. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß wir bei dieser sehr komplizierten Vorlage keine koordinierte Auffassung des Bundesrates vor uns haben und daß wir jetzt eine sehr komplizierte Abstimmung vornehmen müssen. Ich bitte, mir dabei beizustehen. Es ist vielleicht zweckmäßig, daß wir ausgehen von der BR-Drucks. Nr. 495/3/51 mit der Zusammenstellung der Ausschlußbeschlüsse — es liegen noch andere Unterlagen vor, die aber überholt sind — und auf dem den bayerischen Antrag auf Nr. 495/4/51 mit zugrunde legen. Ich würde vorschlagen, zunächst über I Ziff. 1 und 2 der Ausschlußbeschlüsse auf Drucks. Nr. 495/3/51 getrennt abzustimmen. Wenn Ziff. 2 angenommen werden sollte, würde Ziff. 3 entfallen. Unter **I Ziff. 1 der Drucks. Nr. 495/3/51** wird beantragt, in Art. 1 Nr. 1 § 4 Abs. 2 die Worte „oder der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen“ zu streichen. Dagegen erhebt sich wohl kein Widerspruch. Ich stelle fest, daß der Bundesrat dieser **Änderung zugestimmt hat**.

(A) Jetzt kommen wir zu **I Ziff. 2**. Hier besteht Übereinstimmung zwischen Verkehrsausschuß und Innenausschuß.

**Dr. RINGELMANN:** Dieser Antrag wird von Bayern abgelehnt.

Vizepräsident **ARNOLD:** Wird der Ablehnungsantrag des Landes Bayern unterstützt? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der **Antrag unter I Ziff 2**, in Art. 1 Nr. 1 § 4 im Abs. 2 die Sätze 2 und 3 und Abs. 3 zu streichen, gegen die Stimmen des Landes Bayern **angenommen** ist. Ich darf weiter feststellen, daß damit der **Antrag unter I Ziff. 3**, dem Abs. 3 des § 4 eine andere Fassung zu geben, **entfällt**.

Jetzt kommen wir zu **II Ziff. 1** auf BR-Drucks. Nr. 495/3/51. Ich glaube, wir sollten über die Buchst. a und c gemeinsam abstimmen, damit später der bayerische Antrag zu Buchst. b gesondert behandelt werden kann. Darf ich fragen, ob gegen diese beiden Abänderungsanträge Widerspruch erhoben wird?

(Dr. Spiecker: Ja! — Dr. Ringelmann: Bayern ist dagegen!)

Dann werden wir also über die Anträge gesondert abstimmen müssen, und zwar zunächst über den Antrag unter **II Ziff. 1 Buchst. a**.

**Dr. Spiecker** (Nordrhein-Westfalen): Wir haben uns nur gegen das Junctim gewehrt.

Vizepräsident **ARNOLD:** Ich darf der Einfachheit halber fragen, ob die Mehrheit dafür ist, daß wir den Antrag unter **II Ziff. 1 Buchst. a** gesondert zur Abstimmung bringen. — Erhebt sich gegen diesen Änderungsantrag, nach dem in Art. 1 Nr. 3 in § 6 Abs. 1 hinter den Worten „Der Bundesminister für Verkehr“ die Worte eingefügt werden sollen „im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern“, Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Damit ist also der **Antrag unter II Ziff. 1 Buchst. a** gegen die Stimmen des Landes Bayern **angenommen**.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Wir haben die Frage so verstanden, ob Widerspruch dagegen erhoben wird, daß über beide Bestimmungen getrennt abgestimmt wird. Wir sind gegen den Antrag unter **Ziff. 1 Buchst. a**.

Vizepräsident **ARNOLD:** Dann ist dieser Antrag gegen die Stimmen des Landes Bayern **angenommen**.

Wir kommen zu dem **Antrag unter II Ziff. 1 Buchst. c** auf Seite 2 der Drucksache. Nach diesem Antrag sollen in Art. 5 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 jeweils die Worte „für den Verkehr“ gestrichen werden. Erhebt sich gegen diese Änderung Widerspruch?

(Wird bejaht.)

Dann lasse ich länderweise abstimmen. Wer für diesen Antrag ist, stimmt mit Ja, sonst mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Nicht vertreten

Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **ARNOLD:** Der Bundesrat hat mit **23** gegen **16** Stimmen **beschlossen**, den **Änderungsantrag unter II Ziff. 1 Buchst. c** **anzunehmen**.

Wir kommen zu **II Ziff. 1 Buchst. b** auf Seite 2 der BR-Drucks. Nr. 495/3/51. Hierzu liegt ein **bayerischer Antrag** vor, Satz 2 des § 6 Abs. 1 zu streichen. Das ist der weitergehende Antrag. Wird der bayerische Antrag unterstützt? — Von Nordrhein-Westfalen! Von sonst jemand? — Dann darf ich wohl feststellen, daß gegen die Stimmen der Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern der **bayerische Antrag abgelehnt** ist. Nun kämen wir zur Abstimmung über den Ausschußantrag auf BR-Drucks. Nr. 495/3/51 unter **II Ziff. 1 Buchst. b**, in Art. 1 Nr. 3, dem letzten Satz des § 6 Abs. 1 eine andere Fassung zu geben. Erhebt sich jetzt gegen diesen Abänderungsantrag ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist der **Antrag einstimmig angenommen**.

Jetzt kommen wir zu **III** auf **BR-Drucks. Nr. 495/3/51**. Gegenüber den beiden Anträgen unter **III** ist der **bayerische Antrag auf BR-Drucks. Nr. 495/4/51 unter Ziff. 3** der weitergehende, weil nach diesem Antrage die **Ziff. 5** des Art. 1 (= § 22) gestrichen werden soll. Wer unterstützt diesen bayerischen Antrag? — Niemand! Dann darf ich feststellen, daß dieser **Antrag** gegen die Stimmen des Landes Bayern **abgelehnt** ist. Wir kommen zu dem **Ausschußantrag unter III Ziff. 1**, bei Art. 1 Nr. 5 in § 22 die Worte „eine Gebühr bis zu zwei Deutsche Mark“ durch die Worte „eine Gebühr von drei Deutschen Mark“ zu ersetzen. Erhebt sich gegen diese Änderung ein Widerspruch? — Bayern erhebt Widerspruch. Sonst noch jemand? — Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gegen die Stimmen des Landes Bayern den **Antrag unter III Ziff. 1 angenommen** hat. Damit **entfällt** der **Antrag** des Rechtsausschusses **unter III Ziff. 2**, die Worte „bis zu zwei Deutsche Mark“ durch die Worte „von zwei Deutschen Mark“ zu ersetzen.

Ich bitte zu entschuldigen, daß ich etwas übersehen habe. Unter **II Ziff. 2** der Ausschlußbeschlüsse auf **BR-Drucks. Nr. 495/3/51** empfiehlt der Rechtsausschuß, zu Art. 1 Nr. 3 zu verlangen, daß in § 6 Abs. 1 Nr. 3 die Voraussetzungen, unter denen die gesetzesvertretenden Verordnungen erlassen werden sollen, näher konkretisiert werden. Hierüber müßte noch eine Abstimmung herbeigeführt werden. Es ist praktisch eine Empfehlung.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Eine Empfehlung, die selber nicht konkretisiert genug ist!

(Heiterkeit.)

Vizepräsident **ARNOLD:** Darf ich fragen, ob dieser Antrag des Rechtsausschusses Unterstützung findet? — Von Bayern. Von sonst jemand? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß gegen die Stimmen des Landes Bayern die **Auffassung des Rechtsausschusses abgelehnt** wird.



(A) Damit kämen wir zu **IV der Ausschlußanträge auf BR-Drucks. Nr. 495/3/51**. Ich würde vorschlagen, daß wir die Ziff. 1, 2 und 3 getrennt behandeln. Ich darf fragen, ob Widerspruch erhoben wird gegen den **Abänderungsantrag unter IV Ziff. 1**, in Art. 2 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Art. 3 zu streichen. — Bayern widerspricht. Weitere Widersprüche? Dann stelle ich fest, daß gegen die Stimmen des Landes Bayern die **Ziff. 1 unter IV angenommen** worden ist.

Jetzt können wir es einfacher machen. Unter **IV Ziff. 2** können wir über die gesamten Abänderungsanträge auf den Seiten 2, 3 und 4 der Drucks. Nr. 495/3/51 abstimmen. Erhebt sich gegen die dort aufgeführten Abänderungsanträge ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat die **Abänderungsanträge unter IV Ziff. 2 angenommen** hat.

Jetzt kommen wir zu **IV Ziff. 3**, auf Seite 4 der gleichen Drucksache, und zwar zu der Empfehlung des Rechtsausschusses zu Art. 3, in § 111 a Abs. 1 anstelle des Wortes „dringende“ das Wort „hinreichende“ zu setzen.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Diese Empfehlung entfällt, da ja § 111 a nach den Anträgen des Ausschusses für innere Angelegenheiten und des Verkehrsausschusses gestrichen worden ist.

Vizepräsident **ARNOLD**: Das ist richtig. Damit entfällt dieser Antrag.

Wir gehen über zu **V der Drucks. Nr. 495/3/51**. Ich bin der Meinung, daß wir über die Anträge Ziff. 1, 2 und 3 unter V einheitlich abstimmen können. Erhebt sich gegen den materiellen Inhalt der unter V vorgeschlagenen Abänderungsanträge ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat einstimmig diese **Anträge angenommen**.

Schließlich kommen wir zu den **Anträgen unter VI**. Unter **Ziff. 1** wird vom Ausschuß für Verkehr ohne Widerspruch der übrigen Ausschüsse beantragt, in Art. 1 die Nr. 6 zu streichen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat einstimmig so **beschlossen**. Es folgt **Ziff. 2**, in Art. 5 den Abs. 1 zu streichen. Ferner liegt auf BR-Drucks. Nr. 495/4/51 ein bayerischer Antrag vor, in Art. 5 Abs. 2 das Wort „ohne“ durch „mit“ zu ersetzen. Der **Antrag des Verkehrsausschusses** scheint mir zunächst zu behandeln zu sein. Ich darf also fragen, ob sich gegen die Formulierung unter VI Ziff. 2 mit Ausnahme des Landes Bayern ein weiterer Widerspruch erhebt? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gegen die Stimmen des Landes Bayern diesen **Antrag angenommen** hat. Wird der **bayerische Antrag** unterstützt? — Das ist nicht der Fall; er ist abgelehnt.

Wir kommen zu **VI Ziff. 3 und 4**. Sie können wir zusammennehmen. Erhebt sich gegen die Abänderungsanträge unter Ziff. 3 und 4 ein Widerspruch? Das ist nicht der Fall. Dann sind auch diese **Anträge angenommen**.

Abschließend stelle ich fest, daß der **Bundesrat beschlossen** hat, **Einwendungen gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Unfällen im Straßenverkehr mit Ausnahme der soeben beschlossenen Änderungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Es ist gebeten worden, Punkt 18 der Tagesordnung vorwegzunehmen, weil einige Herren weitere Verpflichtungen haben. Ich rufe also auf:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West)** (BR-Drucks. Nr. 580/51).

**Dr. RINGELMANN** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich hier um den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West), der Ihnen heute als BR-Drucks. Nr. 580/51 zugegangen ist. Ich darf kurz darüber berichten. Am 7. März 1950 erging das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West), das in Art. I eine Bundesgarantie zur Sicherung des Warenbezuges aus Groß-Berlin (West), in Art. II eine Bundesbürgschaft zur Sicherstellung der Finanzierung des Kraftwerkes West der Berliner Elektrizitätswerke A.G. und in Art. III gewisse Umsatzsteuervergünstigungen vorsieht, die nach Art. IV auf Entgelte anzuwenden sind, die nach dem 28. Februar 1950 und vor dem 1. Januar 1952 gezahlt werden. Am 5. Juni 1951 ging sodann dem Bundesrat der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dieses erstgenannten Gesetzes als BR-Drucks. Nr. 552/51 zu. Er sieht mit Rücksicht auf die neue Berliner Verfassung in der Überschrift und in einer Reihe von Einzelbestimmungen des ersten Gesetzes die Streichung des Wortes „Groß“ in der Wortzusammenfassung „Groß-Berlin (West)“ sowie die Änderung der Behördenbezeichnung „Magistrat“ in „Senat“ vor. Er bringt außerdem mit Rücksicht auf die Änderung des Umsatzsteuergesetzes in dem Abschnitt „Umsatzsteuervergünstigungen“ mehrere Änderungsvorschriften über die Erhöhung des Anrechnungssatzes, ferner den Wegfall des Zahlungsnachweises hinsichtlich der Entgelte für Berliner Waren, endlich die Verlängerung der Vergünstigungen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1952.

Der Bundesrat hat beschlossen, gegen den Entwurf des Änderungsgesetzes keine Einwendungen zu erheben. Der Bundestag hat sodann über das Änderungsgesetz beraten und in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 580/51 mitgeteilt, daß er dem Gesetz seine Zustimmung erteilt habe. Die Fassung, die in dieser Drucks. Nr. 580 enthalten ist, unterscheidet sich von der Fassung des Entwurfs nur dadurch, daß die **Verlängerung der Umsatzsteuervergünstigungen** für die bis einschließlich 31. Dezember 1952 gezahlten Entgelte aus dem § 2 des ursprünglichen Gesetzes herausgenommen und als Ziff. 5 in § 1 des Entwurfs verwiesen wurde. Der Finanzausschuß hat sich gestern mit dem Beschluß des Bundestages befaßt und empfiehlt, von einem Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nach Art. 77 Abs. 2 GG Abstand zu nehmen. Ich bitte, diesem Beschlusse des Finanzausschusses beizutreten.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West) zustimmt. Damit ist Punkt 18 erledigt.

Ich bitte Sie, damit einverstanden zu sein, daß wir jetzt Punkt 12 vorwegnehmen:

(A) Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Artikels 108 Abs. 2 des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 583/51).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In der letzten Sitzung des Bundesrats ist beschlossen worden, das Gesetz zur Durchführung des Art. 108 Abs. 2 GG dem Vermittlungsausschuß zu überweisen. Wie sich aus dem Notifizierungsschreiben ergibt, ist der Vermittlungsausschuß in vier Punkten angerufen worden. Bei zwei Punkten — es handelt sich im einen Fall um eine notwendige redaktionelle Änderung und im anderen um eine Druckfehlerberichtigung — ist eine Einigung im Vermittlungsausschuß erzielt worden. Im übrigen stand der Vermittlungsausschuß gestern unter einem sehr unglücklichen Stern. Wir hatten im ganzen drei Viertelstunden für die Beratung. Der erste Punkt der Tagesordnung war das Gewerbebesteuergesetz, über das der Herr Abg. Hoogen berichtet hat. Der zweite Punkt war die Vorlage, über die ich spreche, für die noch sieben Minuten übrig blieben. Es wäre wahrscheinlich eine Einigung dahin erzielt worden, daß das Gesetz ein Zustimmungsgesetz sei. Der Vermittlungsausschuß hat sich aber dahin ausgesprochen, für den Fall der Zustimmung des Bundesrates solle der Bundespräsident bei der Unterschrift feststellen, daß die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates gewahrt seien. Gegen Punkt 4, in dem wir verlangt hatten, daß auch die **Verwaltungsvorschriften** mit Zustimmung des Bundesrats erlassen werden sollten, erhob die Bundesregierung Einspruch. Es ist insofern keine Einigung zustande gekommen. Die acht Bundesratsmitglieder stimmten gegen die acht anwesenden Mitglieder des Bundestages, so daß die Vermittlung gescheitert ist. Ich enthalte mich irgendeiner Empfehlung nach der positiven oder negativen Seite.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat soeben erklärt, daß er sich eines Antrages hinsichtlich der Abstimmung zu dem sogenannten Vermittlungsvorschlag des Vermittlungsausschusses enthalte. Ich beantrage namens der bayerischen Staatsregierung, den Vermittlungsvorschlag abzulehnen, und zwar in der Weise, daß dem Gesetz zur Durchführung des Art. 108 Abs. 2 GG die **Zustimmung versagt** wird. Ich darf grundsätzlich folgendes bemerken. Der Vermittlungsausschuß hat den Standpunkt vertreten, daß es letzten Endes Sache des **Bundespräsidenten** sei, in der **Eingangsformel** eines Gesetzes zu bestimmen, ob das Gesetz als ein der Zustimmung des Bundesrats bedürftiges Gesetz zu erachten und demgemäß in der Eingangsformel die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu gebrauchen seien. Ich glaube, daß dieser Standpunkt sich auf die Dauer nicht halten läßt. Es steht ausdrücklich in Art. 77 GG, und zwar in Abs. 2, daß, wenn zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangen können. In Abs. 3 heißt es dann:

Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, kann der Bundesrat, wenn das Verfahren nach Abs. 2,

— also das Vermittlungsverfahren —

beendet ist, gegen ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz binnen einer Woche Einspruch einlegen.

Es tritt nun die Frage auf, wie Zustimmungsgesetze und wie sonstige Gesetze zu behandeln sind. Beim Zustimmungsgesetz ist entscheidend, daß, wenn die Zustimmung des Bundesrates nicht erteilt wird, das Gesetz nicht zustande kommt. Beim einfachen Gesetz hat der Bundesrat die Möglichkeit des Einspruches nach Abs. 3, wenn der Vermittlungsausschuß einen Vorschlag gemacht hat, den der Bundesrat nicht annehmen will. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich zwangsläufig, daß, wenn ein Vermittlungsvorschlag zum Bundestag bzw. Bundesrat kommt und diese beiden an der Gesetzgebung beteiligten Organe darüber zu befinden haben, ob sie dem Vermittlungsvorschlag zustimmen, vorher darüber völlige Klarheit geschaffen sein muß, ob es sich um ein Zustimmungsgesetz oder ein einfaches Gesetz handelt. Ich kann nicht anerkennen, daß nach den Ausführungen im Vermittlungsausschuß absolute Klarheit und Übereinstimmung darüber bestand, daß ein Zustimmungsgesetz vorliegt. Es kann aber auch nicht Aufgabe des Bundesrates sein, nun die Autorität in der Entscheidung der Frage für sich zu beanspruchen, ob ein Gesetz ein Zustimmungsgesetz oder ein einfaches Gesetz ist. Hierüber muß entweder eine Übereinstimmung zwischen Bundesrat und Bundestag vorliegen, oder es muß, wenn es zur Anrufung des Vermittlungsausschusses kommt, der Vermittlungsausschuß Stellung zu dieser Frage nehmen. Ganz abgesehen davon, daß das Verfahren nach Art. 77 GG erst nach der Entscheidung dieser Frage einsetzen kann, sieht auch das Grundgesetz keinerlei Bestimmungen vor, die dem **Bundespräsidenten** die Zuständigkeit zu einer derart weitgehenden Entscheidung verleiht. Er hat zwar die Frage des verfassungsmäßigen Zustandekommens eines Gesetzes zu prüfen, aber die Prüfung der Frage, ob ein Gesetz als Zustimmungsgesetz oder als einfaches Gesetz im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu behandeln ist, ist nicht Aufgabe des Bundespräsidenten.

Im übrigen kommt folgendes in Betracht. Wir vertreten den Standpunkt, daß bei den **Verwaltungsvorschriften**, Verwaltungsanordnungen im Sinne des § 4 des Gesetzentwurfes die **Zustimmung des Bundesrates unerlässlich** ist. Hier heißt es: Principiis obsta! Dieses Gesetz bringt einen weitgehenden Einbruch der Bundesfinanzverwaltung in die Verwaltungszuständigkeit der Länder auf dem Gebiete der Steuerverwaltung. Es werden zusammen mit der Neuregelung des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechtes mit diesem Gesetz dem Bund weitgehende Einflüsse auf die Steuerverwaltung und die Finanzverwaltung der Länder gegeben. Wenn nicht vorgesehen wird, daß derartige Anordnungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, besteht die Gefahr von **Übergriffen**. Weiterhin aber zeichnet sich dann auf der ganzen Linie ein weiteres Eindringen des Bundes in die Steuerverwaltungsberechtigung der Länder ab. Abgesehen davon, daß es leichter ist, durch ein einfaches Gesetz die Bestimmungen, die in dem Gesetzentwurf vorgesehen sind, zu Gunsten des Bundes zu erweitern, wird es auch auf dem Wege von Verwaltungsvorschriften zu einer immer weitergehenden Einflußnahme der Bundesfinanzverwaltung auf die Steuerverwaltung der Länder und damit auf die Erhebung der den Ländern zu-

(A) fließenden Steuern kommen. Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag, dem Gesetzentwurf in der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Fassung die Zustimmung zu verweigern.

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Bevor der Herr Vertreter der Bundesregierung das Wort nimmt, möchte ich darauf hinweisen, daß hier nur noch Erklärungen abgegeben, aber keine Ausführungen zur Sache mehr gemacht werden können.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! In der vorletzten Sitzung sind Ausführungen zur Sache gemacht worden. Ich würde gern im Interesse eines positiven Zustandekommens einige Darlegungen machen. Wenn das aber nach der Geschäftsordnung nicht zulässig ist, müßte ich zu meinem Bedauern darauf verzichten.

Vizepräsident **ARNOLD**: Mit Zustimmung des Bundesrates ist das möglich. Ich frage die Herren, ob sie der Auffassung sind, daß der Herr Staatssekretär noch weitere Ausführungen zur Sache machen soll.

(Wird bejaht.)

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe eben angedeutet, daß mir an einem positiven Ausgang der Beratungen liegt. Daher bitte ich zu entschuldigen, wenn ich sozusagen im Erwägungsstil die Möglichkeiten umreiße. Zunächst hat Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann m. E. mit Recht darauf hingewiesen, daß nach der Meinung des Vermittlungsausschusses — die Beratung litt ja sehr unter Zeitmangel — ein Zustimmungsgesetz vorliegt. Wenn der Bundespräsident in der Lage sein würde, in der Schlußklausel bei der Verkündung zum Ausdruck zu bringen, daß die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates gewahrt sind, würde das doch vielleicht dem entsprechen, was das Hohe Haus beabsichtigt. Es kommt hinzu, daß die Klausel „mit Zustimmung des Bundesrates“ wohl materiell-rechtlich keine Wirkung hat. Es handelt sich darum, ob ein Zustimmungsgesetz nach dem Grundgesetz vorliegt oder nicht, inhaltlich nämlich, nicht darum, ob in der Präambel oder am Schluß diese Worte hinzugesetzt werden oder nicht. Ein Zustimmungsgesetz kann also auch dann vorliegen, wenn in der Präambel oder in der Schlußformel ein Hinweis darauf nicht enthalten ist. Ich sagte schon, daß der Vermittlungsausschuß wohl allgemein dazu neigt, dieses Gesetz als ein Zustimmungsgesetz anzusehen.

Das Bundesfinanzministerium mußte gestern zum Ausdruck bringen — das muß ich auch hier sagen —, daß die Bundesregierung der Zufügung der Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ in § 4 nicht beipflichten könnte. Wir sind der Ansicht, daß die Verwaltungsanordnungen nur die Befugnisse des Bundes regeln, d. h. die Befugnisse der Bundesfinanzverwaltung und im Rahmen dieser Regelung die Befugnisse der Bundesbeamten, daß infolgedessen eigentlich kein Raum für ein Zustimmungsrecht des Bundesrates gegeben ist. Das ist für uns auch eine prinzipielle Frage. Aber ich kann sagen, daß wir die Sache bei diesem Gesetz keineswegs vertiefen wollen, sondern daß die Anordnungen von uns, wie immer üblich, im Benehmen mit den Herren Finanzministern der

Länder ergehen würden. Wir würden uns also über die Verwaltungsanordnungen mit den Herren Finanzministern verständigen.

Drittens muß ich etwas Politisches sagen. Es wird Ihnen bekannt sein, daß dem Bundestag der Antrag einer großen Fraktion vorliegt, der die volle Überführung der Finanzverwaltung auf den Bund vorsieht. Es ist auch bekannt, daß gerade der Herr Bundesfinanzminister auf der Grundlage des föderalistischen Charakters der Verfassung mit diesem Gesetzentwurf den Versuch gemacht hat, das dem Bund an Befugnissen zu geben, was notwendig ist, aber das Grundprinzip der Länderverwaltung auf dem Gebiete der Finanzen aufrechtzuerhalten. Wenn das Hohe Haus sich also nicht in der Lage sehen würde, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen, bedeutet das nicht, daß hier, was den § 4 betrifft, ein etwa befürchteter Einbruch abgewehrt wird, sondern bedeutet, daß die zentralistische Tendenz des Bundestages außerordentlich verstärkt werden würde; denn dann würden ja die Vermittlungsbemühungen des Herrn Bundesfinanzministers, die in diesem Gesetzentwurf niedergelegt sind, gescheitert sein. Ich weiß nicht, ob heute eine abschließende Beratung durch das Hohe Haus unbedingt erforderlich ist oder ob vielleicht auch hier eine Vertagung um eine Woche noch einmal Gelegenheit dazu geben könnte, die Vermittlungsbemühungen fortzusetzen.

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Die letzte Möglichkeit besteht nicht, weil wir uns ja in 8 Tagen entscheiden müssen. Es liegt ein Vermittlungsvorschlag vor. Da aber durch die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs die Erörterung eigentlich wieder in Gang gekommen ist, möchte ich darauf hinweisen, daß mit der Klausel, die Rechte des Bundesrates seien gewahrt, gar nichts erreicht ist, wenn wir zugestimmt haben. Darum handelt es sich ja gerade. Wenn wir zugestimmt haben, dann ist die Feststellung des Bundespräsidenten bindend, weil wir ja zugestimmt haben, während, wenn wir nicht zustimmen, die Frage offen bleibt, ob es ein Zustimmungsgesetz ist oder nicht. Wir haben dann nachträglich die Möglichkeit, das durch den Verfassungsgerichtshof feststellen zu lassen. Diese sachliche Richtigstellung wollte ich nur vornehmen.

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Nach der Erklärung des Herrn Staatssekretärs des Bundesfinanzministeriums, daß die Bundesregierung es ablehne, in § 4 die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ aufzunehmen, ist, glaube ich, die Sache entscheidungsreif. Das Land Nordrhein-Westfalen beantragt ebenso wie Bayern, dem Gesetz die Zustimmung zu versagen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Wir müssen von dem Bericht des Herrn Staatssekretärs Ringelmann ausgehen. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt. Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann hat beantragt, der Bundesrat möge die Zustimmung zu diesem Gesetz verweigern. Wir müssen also wohl zuerst über diesen ersten Antrag abstimmen. Zweitens soll für den Fall, daß der Charakter eines Zustimmungsgesetzes durch andere Organe nicht bejaht werden würde, beschlossen werden, wegen des Punktes 2 vorsorglich gemäß Art. 77 Abs. 3 Einspruch einzulegen. Wir stimmen also zunächst darüber ab, ob der Bundesrat die Zustimmung zu dem vor-

Ⓐ liegenden Gesetz verweigert, ob er also beschließt, dem Gesetz zur Durchführung des Art. 108 Abs. 2 GG nicht zuzustimmen. Wer für Zustimmung zu dem Gesetz ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nicht vertreten
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich stelle fest, daß der Bundesrat mit 23 gegen 16 Stimmen die Zustimmung zu dem Gesetz verweigert hat.

Jetzt käme zweitens die Abstimmung darüber, ob für den Fall vorsorglich Einspruch eingelegt werden soll, daß dem Gesetz das Merkmal eines Zustimmungsgesetzes aberkannt werden sollte.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Wir halten es von Bayern aus nicht für erforderlich, vorsorglich Einspruch einzulegen; denn mit der Verweigerung der Zustimmung hat der Bundesrat seiner Anschauung Ausdruck gegeben, daß dieses Gesetz für ihn nicht existiert. Infolgedessen kommt eine Einspruchseinlegung nicht mehr in Betracht.

Ⓑ Vizepräsident **ARNOLD**: Sind Sie sich über die Konsequenzen ganz klar?

(Dr. Ringelmann: Jawohl!)

Wenn Sie nicht vorsorglich Einspruch einlegen, haben Sie wegen des Fristablaufes nicht mehr die Möglichkeit, Einspruch gemäß Art. 77 GG einzulegen.

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt, ist für den Bundesrat so klar, daß wir auf der anderen Seite keinen Anlaß haben, auch nur das geringste Zeichen einer Unsicherheit erkennen zu lassen.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Vielleicht können wir einen vermittelnden Weg beschreiten, indem der Bundesrat beschließt, daß er mit der Verweigerung der Zustimmung im Hinblick auf die künftig zu erwartende Entscheidung des Bundespräsidenten die Einlegung des Vetos als eingeschlossen erachtet, also für den Fall, daß der Bundespräsident nicht zu dem Ergebnis kommen sollte, daß ein Zustimmungsgesetz vorliegt, ein Einspruchsrecht gemäß Art. 77 Abs. 2 in Anspruch nimmt.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich darf wohl abschließend feststellen, daß der Bundesrat der Auffassung ist, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt und daß er die Zustimmung zum Gesetz verweigert.

(Zustimmung.)

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz)** (BR-Drucks. Nr. 517/51).

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Für die Gräber des zweiten Weltkrieges fehlt es bisher an einer bundeseinheitlichen Regelung. Diesem Mangel soll durch das vorliegende Gesetz abgeholfen werden. Zugleich soll die Fürsorge für die Kriegsgräber des letzten Weltkrieges und des ersten Weltkrieges einheitlich geregelt werden. Ich darf wohl auf die von der Bundesregierung gegebene Begründung des Gesetzes verweisen. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich in der Sitzung vom 5. Juli 1951 mit dem Entwurf befaßt und empfiehlt Ihnen die Annahme der Vorschläge, die auf BR-Drucks. Nr. 517/1/51 enthalten sind. Ich setze Ihr Einverständnis dazu voraus, daß ich mich kurz fasse und mich nicht eingehend mit allen Empfehlungen beschäftige.

(Arnold: Einverstanden!)

Die Änderungen sind im wesentlichen folgende: Der Hauptpunkt ist die **Kostenfrage**. Gemäß Art. 120 GG trägt der Bund alle Kriegsfolgelasten. Unstreitig gehören hierzu auch die Kosten für die Kriegsgräber. Es muß daher durch eine Änderung im Gesetz festgestellt werden, daß diese Kosten voll vom Bund getragen werden und daß uns die in der Regierungsvorlage vorgesehene andere Kostenverteilung unzulässig erscheint. Die Bundesregierung hat ursprünglich eine Interessenquote von 50 % festsetzen wollen. Sie sehen also, wie weit sich dieses Institut, das ich zusammen mit Herrn Kollegen Dr. Süsterhenn als Finanzaspirant, wie damals Herr Dr. Hilpert sagte, beanstandet habe, ausdehnen kann. Es ist geltend gemacht worden, wenn die Länder eine Interessenquote nicht zubilligten, dann zwängen sie den Bund, eine **eigene Verwaltung** einzurichten, denn der Bund könne sich unmöglich damit begnügen, nur die Rechnungen der Länder entgegenzunehmen; er müsse dann eben auch prüfen, ob tatsächlich die Aufwendungen, deren Ersatz verlangt werde, entstanden seien. Wir müssen es dem Bund überlassen, ob er uns traut oder ob er die zuständigen Behörden der Länder als Betrüger ansieht, die mehr fordern, als sie zu verlangen haben. Ich glaube, das Argument kann uns wirklich nicht veranlassen, dem Gesetz zuzustimmen, auch wenn wir auf Pädagogik Wert legen, Herr Kollege Weitz! Der zweite Punkt war der, daß uns verschiedene zeitliche Abgrenzungen zu eng erschienen. Wir haben sie deshalb erweitert, im wesentlichen von 6 Monaten auf 1 Jahr. Die übrigen Änderungsvorschläge sind von geringerer Bedeutung. Ich habe vorhin unter Zustimmung des Herrn Präsidenten gesagt, daß ich auf sie im einzelnen nicht eingehe.

Außer dem Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich auch der Finanzausschuß mit dem Gesetzesentwurf befaßt und hat Ihnen Änderungsvorschläge vorgelegt, die Sie auf BR-Drucks. Nr. 517/2/51 finden. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat diese Vorschläge übernommen. Lediglich eine Differenz besteht zwischen den beiden Ausschüssen. Sie betrifft den **Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes**. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten ist der Meinung, daß das Gesetz rückwirkend ab 1. April 1950 in Kraft gesetzt werden müsse, während es der Finanzausschuß bei der Regierungsvorlage belassen will, nach der das Gesetz am 1. April 1951 in Kraft treten soll. Der Finanzausschuß erklärt, es würden etwa 1,5 Millionen DM Kosten entstehen. Diese Zahl kann aber den Innenausschuß nicht schrecken. Nach unserer Meinung



(A) sollte an dem Datum, des 1. April 1950 festgehalten werden. Es handelt sich unstreitig um eine Kriegsfolgelast, und die Länder haben ihre Aufwendungen nicht erst ab 1. April 1950, sondern schon längst vorher gemacht, und zwar in der bestimmten Erwartung, ja — ich möchte sagen — in der Gewißheit, daß ihnen diese Aufwendungen jedenfalls zum größten Teil ersetzt werden. Es wird nun behauptet, es seien Pauschbeträge gezahlt worden. Sie genügen aber nach der Auffassung des Innenausschusses nicht.

Es wäre also erstens darüber abzustimmen, ob die gemeinsamen Empfehlungen des Innenausschusses und des Finanzausschusses angenommen werden, und zweitens darüber, ob das Gesetz am 1. April 1950 oder am 1. April 1951 in Kraft treten soll.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Wenn ich für den Vorschlag des Finanzausschusses unter Ziff. 6 eintrete, das Gesetz erst am 1. April 1951 in Kraft treten zu lassen, so weise ich vorsorglich darauf hin, daß Nordrhein-Westfalen dabei den größten Schaden erleidet; denn in Nordrhein-Westfalen befinden sich etwa zwei Fünftel der Gesamtsumme an Kriegsgräbern, so daß wir für das ausfallende Jahr die Kosten zu tragen hätten. Trotzdem halte ich es in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß für falsch, diesem Gesetz rückwirkende Kraft zu geben. Das widerstreitet dem Grundsatz, den wir im allgemeinen beachten, daß Gesetze keine rückwirkende Kraft haben sollen. Es entsteht ferner durch eine solche Rückwirkung eine sehr erhebliche (B) Verwaltungsarbeit, die in keinem Verhältnis zu den zu erstattenden Beträgen steht. Deshalb empfiehlt der Finanzausschuß unter Ziff. 6, daß das Gesetz erst mit dem 1. April 1951 in Kraft treten soll.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Bezüglich des letzten Punktes darf ich mich der Anregung des Herrn Ministers Dr. Weitz anschließen. Was die **Kostentragung** betrifft, so hat Herr Minister Renner ein wenig hart formuliert, es scheine so, als ob man die Gemeinden als Betrüger ansähe.

(Renner: Ich muß auch einmal etwas hart formulieren; sonst hat es den Anschein, ich sei Angestellter der Bundesregierung! — Heiterkeit.)

— Ich könnte das Gegenteil bestätigen, Herr Minister! — Aber so ist es nicht, sondern es spielt doch hier der Gedanke eine Rolle, der im vorigen Jahr seine gesetzliche Verwirklichung durch die Interessenquoten gefunden hat. Derjenige, der in eigener Zuständigkeit ohne direkte Kontrolle nach freiem Ermessen ausgeben kann, muß irgendwie an der Verantwortung mitbeteiligt werden. Daher im vorigen Jahr die Interessenquoten, von denen wir ja nun überwiegend absehen! Das ist der Grund, weshalb wir der Ansicht sind, daß man sich in die **Kosten** teilen sollte. Ich möchte die Sache im Augenblick nicht vertiefen, aber ich glaube doch, daß das ein gesunder Grundsatz ist. Anderenfalls würde man die Bundesverwaltung zwingen, stärker in die Verausgabung durch die lokalen Stellen einzusteigen, ein Gesichtspunkt, der nach der Abstimmung zum vorigen Tagesordnungs-

punkt doch gerade nicht Ihre Zustimmung findet. Man kann aber nicht auf der einen Seite dem Bund immer die Kostentragung auferlegen und ihm auf der anderen Seite verwehren, sich um die betreffende Verwaltung zu kümmern. Da gibt es nur das eine oder das andere.

Vizepräsident **ARNOLD**: Wird das Wort sonst noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Zunächst darf ich feststellen, daß die Anträge des Ausschusses für innere Angelegenheiten auf BR-Drucks. Nr. 517/1/51 und die Anträge des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 517/2/51 übereinstimmen mit Ausnahme der Ziff. 6 der Anträge des Finanzausschusses, die die Differenzfrage wegen des Inkrafttretens betrifft. Dann ist mir noch ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz überreicht worden. Er liegt Ihnen vor auf BR-Drucks. Nr. 517/4/51. Dieser Antrag würde eine Änderung der übereinstimmenden Vorschläge des Finanzausschusses und des Ausschusses für innere Angelegenheiten bedeuten. Es ist daher wohl zweckmäßig, daß wir über diesen Antrag zuerst entscheiden. Wird er unterstützt? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Antrag gegen die Stimmen des Landes Rheinland-Pfalz abgelehnt ist.

Nun frage ich, ob jemand gegen die Empfehlungen des Finanzausschusses und des Ausschusses für innere Angelegenheiten auf BR-Drucks. Nr. 517/1/51 und 517/2/51 mit Ausnahme der Ziff. 6 auf BR-Drucks. Nr. 517/2/51 Bedenken erhebt? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß die Empfehlungen einstimmig angenommen sind.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über die Differenz zwischen dem Finanzausschuß und dem Innenausschuß. Der Finanzausschuß steht auf dem Standpunkt, daß das rückwirkende Inkrafttreten des Gesetzes grundsätzlich abzulehnen sei, wogegen der Innenausschuß vorschlägt, das Gesetz auf den 1. April 1950 zurückzudatieren.

(Renner: Der weitergehende Antrag ist der Antrag, das Gesetz mit dem 1. April 1950 in Kraft treten zu lassen!)

Wer dafür ist, daß das Gesetz mit dem 1. April 1950 in Kraft treten soll, stimmt mit Ja, sonst mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Bundesrat hat sich mit 23 gegen 20 Stimmen dahin entschieden, daß das Gesetz nicht am 1. April 1950 in Kraft treten soll. Das bedeutet also praktisch, daß es bei der Regierungsvorlage bleibt. Ich darf abschließend feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, gegen den Entwurf eines Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber nach Maßgabe der angenommenen Änderungsvorschläge keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

- (A) Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:  
**Entwurf einer Verordnung über die Übernahme von Bürgschaften des Bundes zur Förderung des Wohnungsbaues (Bürgschaftsverordnung)** (BR-Drucks. Nr. 475/51)

**ALBERTZ** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Zweck dieser Verordnung ist, angesichts der Schwierigkeiten bei der Beschaffung der ersten Hypotheken für den sozialen Wohnungsbau **Geldquellen für die Zwischenfinanzierung** zu erschließen. Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen. Während der Ausschußberatung lagen bereits die beiden Anträge vor, die jetzt noch einmal von den Ländern Berlin und Nordrhein-Westfalen im Plenum des Bundesrats gestellt werden. Der Antrag des Landes Berlin betrifft die Einfügung der **Berlin-Klausel**, die Berlin bei allen Gesetzen und Verordnungen wünscht. Im Ausschuß wurde darauf hingewiesen, daß es doch vielleicht ganz tunlich sei, wenn die Bundesregierung von sich aus in Zukunft diese Berlin-Klausel einfügte, damit nicht bei jedem Gesetz und bei jeder Verordnung ein Abänderungsantrag gestellt werden müsse. Der Herr Vertreter des Bundeswohnungsbauministers wies jedoch darauf hin, daß in diesem speziellen Fall die Aufnahme der Klausel zu Schwierigkeiten führen könne, da noch nicht abzusehen sei, ob die Wohnungsbaugesetzgebung des Bundes in Berlin voll inhaltlich übernommen werde. Der **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen** geht darauf hinaus, die Bewilligung der Bundesbürgschaften nicht dem Bundesminister für Wohnungsbau allein zu überlassen, sondern durch einen **Bewilligungsausschuß**, in dem die Länder stimmberechtigt vertreten sind, diese Bundesbürgschaften zu genehmigen. Nordrhein-Westfalen ist im Ausschuß mit dieser Auffassung allein geblieben, da sämtliche übrigen Länder der Ansicht waren, daß nach der Erklärung des Herrn Bundeswohnungsbauministers, selbstverständlich seien diese Bundesbürgschaften im Benehmen mit den Ländern und auch unter dem Gesichtspunkt des Düsseldorfer Schlüssels zu übernehmen, dieser Bewilligungsausschuß nur ein Hemmnis darstelle und der Zweck der Verordnung völlig ins Gegenteil verkehrt werde. Ich darf also namens des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen bitten, der Verordnung zuzustimmen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht?

**Dr. Spiecker** (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zurückziehen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Dann bleibt nur noch der Antrag des Landes Berlin übrig.

**Dr. FISCHER-DIESKAU**, Ministerialdirigent im Bundesministerium für Wohnungsbau: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte zunächst um Entschuldigung, daß ich hier spreche. Herr Minister Wildermuth ist in Hannover und Herr Staatssekretär Wandersleb noch in der Kabinettsitzung. Ich darf darauf hinweisen, daß der Antrag des Landes Berlin formal einige Schwierigkeiten in sich schließt. Zunächst ist ein Druckfehler zu berichtigen. Es müßte in § 5 a großgeschrieben heißen: „Ersten Wohnungsbaugesetzes“. Sodann müßte § 5 a wohl § 6 und der jetzige § 6 der Verordnung müßte § 7 werden.

In materieller Hinsicht darf ich bemerken, daß nach unserer Überzeugung schon auf Grund der jetzigen Verordnung ohne weiteres Berliner Bürgschaften übernommen werden können. Durch die Hinzufügung der beantragten Bestimmung wird das erschwert, weil die Übernahme der Bürgschaften dann davon abhängig ist, daß tatsächlich das Wohnungsbaugesetz und die Durchführungsverordnungen wortwörtlich von Berlin übernommen werden. Eher könnten wir keine Bürgschaften übernehmen. Ich würde daher vorschlagen, auf den Antrag des Landes Berlin zu verzichten.

(Dr. Haas: Aber mit der Verpflichtung, es genau so zu machen wie bei den übrigen Ländern!)

— Die Bundesregierung steht auf dem Standpunkt, daß die Verordnung in der jetzt vorliegenden Fassung ausreicht, um die Bürgschaften für Berlin genau so zu übernehmen wie für jedes andere Land.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich darf fragen, ob Berlin damit einverstanden ist, daß der Antrag nicht zur Abstimmung gestellt wird? — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist entsprechend beschlossen.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem **Entwurf einer Verordnung über die Übernahme von Bürgschaften des Bundes zur Förderung des Wohnungsbaues (Bürgschaftsverordnung)** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG und § 5 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 zuzustimmen.

Ich rufe nunmehr auf Punkt 13 der Tagesordnung:

**Benennung eines Mitgliedes für den Bundesschuldenausschuß** (BR-Drucks. Nr. 540/51).

**KUBEL** (Niedersachsen), Berichterstatter: Der Finanzausschuß schlägt vor, anstelle des ausscheidenden Ministerialdirigenten Geheimen Regierungsrats Dr. Poerschke Herrn **Ministerialdirigenten Thiel** als Mitglied des Bundesschuldenausschusses zu benennen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Bedenken werden gegen diesen Vorschlag nicht erhoben. Es ist vorschlagsgemäß beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 19 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das Protokoll von Torquay vom 21. April 1951 und den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vom 30. Oktober 1947** (BR-Drucks. Nr. 582/51).

**Dr. ANDERSEN** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Gegen den Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 582/51 vorliegenden Entwurf hatte der Bundesrat im ersten Durchgang Bedenken nicht erhoben. Der Bundestag hat die Vorlage ohne Änderung verabschiedet. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, **von dem Recht aus Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch machen**.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort wird nicht gewünscht? — Ich stelle fest, daß **antragsgemäß beschlossen** ist.

Damit sind wir am Ende der Tagesordnung. Die nächste Sitzung findet statt am Freitag, dem 20. Juli 1951, vormittags 10 Uhr.

(Ende der Sitzung 12.22 Uhr.)